



Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Seiten dienen lediglich als Information für mögliche Bewerber. Fragen hierzu sollten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gestellt werden.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stellen den informatorischen Stand für die Veröffentlichung nach §41 Abs. 1 SektVO dar.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können daher ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zur Abgabe eines Angebots herangezogen werden.

Nach erfolgreicher Bewerbung erhalten die zugelassenen Bieter das komplette Leistungsverzeichnis incl. aller Anlagen.

Im Zuge der Angebotsbearbeitung können dann Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gestellt werden.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bietertool eingetragen werden, (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.



Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

2026-1004898

Auftraggeber

- ☒ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen
- ☐ Bitte Tochtergesellschaft auswählen
vertreten durch die Flughafen München GmbH

Ausschreibungsdatum: xx.xx.xxxx

Bezeichnung: Terminal 1 Modul C Nord Ebene 05 - Natursteinarbeiten

Vergabeart:

Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB sowie der SektVO

für die Vergabe von: Bauleistung

- ☒ Zu der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vom Termineingabe.
- ☐ Es handelt sich um einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit:
von Termineingabe bis Termineingabe

Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich erforderlich ☐ ja ☒ nein
(gem. Ziffer 10 der Angebotsaufforderung)

Bitte beachten Sie für die vorliegende Ausschreibung folgende Terminvorgaben:

Schlusstermin für die Einreichung von Fragen (vgl. Ziffer 12)	xx.xx.xxxx
Schlusstermin für die Einreichung von Angeboten	xx.xx.xxxx bis xx
Bindefrist für die Angebote	xx.xx.xxxx



Anlagen:

A) Anlagen, die neben dem vorliegenden Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ beim Bieter verbleiben:

- ☒ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis
- ☐ Technische Vertragsbedingungen (TV)
- ☐ Vertragsbedingungen für Leistungen (VB-L)
- ☒ Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BauVB)
- ☐ Vertragsbedingungen für Instandhaltungsleistungen (AVB-I)
- ☐ Vertragserfüllungsbürgschaft
- ☐ Vorauszahlungsbürgschaft
- ☐ Abschlagszahlungsbürgschaft auf Bauteile und Baustoffe
- ☐ Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft
- ☒ Plananlagen
- ☐ Einschlägige FMG-Richtlinien plus Handbücher und Techn. Leitfäden

B) Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ Angebotsschreiben
- ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☒ Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
- ☒ Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- ☐ Aufgliederung der Einheitspreise
- ☐ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☒ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
- ☒ Personal- und Geräteliste
- ☒ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis ausgefüllt (pdf-Datei)
- ☒ Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei
- ☒ Bieterangabenverzeichnis
- ☐ Verhandlungsangebote für Vertragsbedingungen
- ☐ Formblatt Preise



Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, gemäß diesem Aufforderungsschreiben die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu vergeben. Einzelheiten zu den vorliegend zu vergebenden Leistungsinhalten sind insbesondere der beiliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Grundlagen für die Angebotsbearbeitung und Angebotsabgabe sind:

1 Vergaberechtliche Einordnung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber in der vorliegenden Ausschreibung ist: siehe Seite 1.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend auch im Rahmen einer Vertretung stets vom „Auftraggeber“ gesprochen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

1.2 Für das vorliegende Verfahren gilt Folgendes:

Der Auftraggeber führt ein Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) durch.

1.3 Leistungsgegenstand

☒ Bauleistungen
Die ausgeschriebenen Leistungen unterliegen im Auftragsfall dem Steuerabzugsverfahren gemäß dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe. Für den Auftragsfall wird um Vorlage einer Freistellungsbescheinigung gebeten.

☐ Lieferleistungen

☐ Gewerbliche Dienstleistungen

1.4 ☐ Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages gilt:

1.4.1 Laufzeit des Rahmenvertrages: siehe Seite 1 sowie auch beigefügte Vertragsbedingungen.

1.4.2 Der Gesamtwert der Leistungen pro Jahr wird geschätzt auf € *Bitte eingeben*,

Vorstehende Angaben zu den geschätzten Jahreswerten und den einzelnen Losen sind insofern unverbindlich als sie keinen Anspruch auf Abruf von Einzelleistungen bis zum Jahresgesamtwert begründen. Sofern sich aus den Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges ergibt, besteht kein Anspruch auf Abruf von Mindestkontingenten.

Der Abrufwert eines Einzelauftrages wird den Betrag von netto € *Bitte angeben* nicht überschreiten. Der Auftraggeber behält sich vor, Einzelleistungen größeren Umfangs gesondert auszuschreiben.

1.4.3 Es ist beabsichtigt, den Rahmenvertrag mit *Anzahl eingeben* Auftragnehmer(n) zu schließen.

2 Ausführungszeit/Vertragslaufzeit:

Für die Ausführungszeit bzw. Vertragslaufzeit gelten die in den beigefügten Vertragsbedingungen geltenden Vorgaben.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



3 Angebot

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebots-schreiben nebst Anlagen ausgefüllt in der nachfolgend vorgegebenen Form zuzusenden.

Angebote können abgegeben werden:

- ☒ elektronisch in Textform.
Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.
- ☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur / mit fortgeschrittenem Siegel.
- ☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur / qualifiziertem Siegel.

Das Angebot ist zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen (siehe Ziffer 3.2) bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform des Auftraggebers zu übermitteln.

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Angebotsbestandteile sind das vom Bieter ausgefüllte und an der gekennzeichneten Stelle entsprechend voranstehender Vorgaben ggf. signierte Angebotsschreiben gemäß beigefügtem Formblatt „Angebot“ sowie die im Formblatt „Angebot“ auf Seite 1 einleitend als „Anlagen“ benannten und angekreuzten Unterlagen. Auf Verlangen hat der Bieter den Vollmachtsnachweis zu führen, falls sich die Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen nicht aus dem Handelsregister ergibt.

3.2 Folgende Erklärungen sind vom Bieter ausgefüllt gemäß den vorliegenden Formblättern dem ausgefüllten Angebotsschreiben (siehe Ziffer 3.1) in Textform beizufügen:

3.2.1 ☒ Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung

Anstelle der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung/ des übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Leistungsbeschreibung/des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung/ des übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten;

sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit der vom Auftraggeber übersandten Leistungsbeschreibung/ des übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte Leistungsbeschreibung/ ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen, soweit mit dem Angebot nur die Kurzfassung eingereicht wurde.



3.2.2 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

3.2.3 Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er bereits mit seinem Angebot die Erklärungen über den beabsichtigten Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern gemäß dem in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Formblatt "Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer" ausgefüllt abgeben.

Die für die Leistungserbringung ggf. vorgesehenen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer / Subunternehmer sind namentlich mit dem Angebot zu benennen. Soweit im Angebot keine entsprechenden Angaben gemacht werden, wird die ausgeschriebene Leistung als Eigenleistung des Bieters angeboten.

3.2.4 ☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot die von allen Mitgliedern ausgefüllte Bietergemeinschaftserklärung in Textform abzugeben.

3.2.5 ☒ „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“

Der Inhalt der Formblätter wird im Auftragsfall nicht Vertragsbestandteil. Soweit die Kalkulationsmethode des Bieters nicht der Aufgliederung der Formblätter entspricht, hat der Bieter seine Kalkulationsmethode in einer gesonderten Anlage zum Angebot abzugeben.

3.2.6 ☐ Aufgliederung der Einheitspreise

3.2.7 ☒ Personal- und Geräteliste

3.2.8 ☐ Bestätigung der durchgeführten Ortsbesichtigung nach Ziffer 13

3.2.9 ☒ Die Konzepte nach Anhang 1, Ziffer 2 sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen.

3.2.10 ☒ Bieterangabenverzeichnis

Sämtliche Biertextergänzungen sind in der GAEB-Datei zu erfassen. Ein aus dem AVA-Programm des Bieters generiertes Bieterangabenverzeichnis ist mit dem Angebot abzugeben.

3.2.11 ☐ Verhandlungsangebote zu Vertragsbedingungen

Für nach Ziffer 7.1 zugelassene Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen hat der Bieter das vorliegende Formblatt zu verwenden.

3.3 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig mit Ausnahme von solchen Änderungen, die im Rahmen von zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen, d.h. auch in allen Anlagen, in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprache zugelassen wurde.

3.7 Bei Bauleistungen ist der Bieter verpflichtet, für die Prüfung und Wertung seines Angebots auf Anforderung des Auftraggebers unentgeltlich einen Bauzeitenplan einzureichen, anhand dessen die Möglichkeit der Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen bzw. überprüft werden kann.

3.8 Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis in die Vertragsstruktur, die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthalten ist. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Änderungen an den Vertragsbedingungen Nebenangebote darstellen können.

3.9 Mindestbedingungen für das Angebot

Der Auftraggeber wird Angebote zwingend ausschließen, wenn einer der nachfolgend benannten Ausschlussgründe vorliegt:

3.9.1 Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht über die vorgegebene Vergabepattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.

3.9.2 Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.

3.9.3 Das Angebot entspricht nicht der nach Ziffer 0 vorgegebenen Form:

Bei Vorgabe der Textform: Im Angebotsformular ist der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht oder nicht an der im Formblatt „Angebot“ am Ende vorgesehenen Stelle am Ende des Angebotsformulars aufgeführt.

Bei Vorgabe einer Signatur: Das Angebot nicht oder nicht mit der vorgegebenen Signatur bzw. dem vorgegebenen Siegel signiert.

3.9.4 Eine nach Ziffer 13 durch entsprechende Kennzeichnung als zwingend vorgesehene Ortsbesichtigung vor Einreichung der Angebote wurde von Bieter nicht durchgeführt.

3.9.5 Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.

3.9.6 Das Angebot ist im Hinblick auf leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, unvollständig, § 51 Abs. 3 SektVO.

3.9.7 Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachreichung von Konzepten nicht möglich ist, sofern die Konzepte Zuschlagskriterien sind. Eine Nachreichung von Preisen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, § 51 Abs. 3 SektVO. Dies ist bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.



3.10 In allen anderen Fällen, in denen die Angebote den Vorgaben aus obigen Ziff. 3.1– 3.8 nicht entsprechen, insbesondere wenn vorzulegende Erklärungen oder Angaben/Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß beigefügt wurden, behält sich der Auftraggeber einen Ausschluss des Angebots vor.

3.11 Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, anstelle des möglichen Ausschlusses nach obiger Ziffer 3.10 unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nach § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern, sofern eine Nachforderung nicht nach § 51 Abs. 3 SektVO ausgeschlossen ist, oder eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte, ggf. auch mehrfach, der Angebote zu betreiben und hierbei auch eine Angebotsüberarbeitung zuzulassen.

4 Datenaustausch

4.1 ☐ Den Vergabeunterlagen ist eine GAEB-Datei beigefügt.

Der Datenaustausch erfolgt für Angaben zur Leistungsbeschreibung nach den Regelungen des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen“, (GAEB)

- ☒ GAEB DA 90
- ☐ GAEB DA 2000
- ☐ GAEB DA XML, Version 3.0
- ☒ GAEB DA XML, Version 3.1

4.2 Allgemeine Anforderungen an den Datenaustausch

- Den Namen des Unternehmens
- Die Bezeichnung der Maßnahme(n), ggf. mit Losbezeichnung
- Die Ausschreibungsnummer
- Die Vergabephase (z.B. Bieterfrage, letzte Preisrunde)

5 Sicherheiten

Einzelheiten zu den geforderten Sicherheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen, die den beiliegenden Vergabeunterlagen beigefügt sind.

6 Losaufteilung

Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

7 Nebenangebote

7.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen (zu kommerziellen Nebenangeboten vgl. Ziff. 7.6).

☐ Dem Bieter steht es frei, Verhandlungsangebote zu unterbreiten. Verhandlungsangebote sind

mit dem Erstantebot einzureichen. Hat der Auftraggeber den Vergabeunterlagen ein Formblatt für Verhandlungsangebote übermittelt, ist dieses zu verwenden. Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, ob Verhandlungsangebote aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Verhandlungsangeboten angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Verhandlungsangeboten besteht nicht.



- 7.2 ☐ Nebenangebote sind nach folgender Maßgabe zugelassen:
- ☐ Nebenangebote in ausschließlich technischer Hinsicht auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes.
 - ☐ Technische Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.
 - ☐ Kommerzielle Nebenangebote nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 - ☐ Eine Kombination von technischen und kommerziellen Nebenangeboten nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 - ☐ Eine Kombination von technischen und kommerziellen Nebenangeboten auch ohne Hauptangebot.
 - ☐ Nebenangebote sind gemäß den Angaben in der Leistungsbeschreibung vorgegeben.
- 7.3 Allgemeine Anforderungen an zugelassene Nebenangebote
- 7.3.1 Sind Nebenangebote nach voranstehender Ziffer 7.2 zugelassen, bzw. vorgegeben, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anforderungen:
- 7.3.2 Nebenangebote müssen als solche deutlich bezeichnet und gekennzeichnet sein.
- 7.3.3 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der jeweiligen Leistung erforderlich sind.
- 7.3.4 Alle Leistungen, die vom Nebenangebot umfasst sind, müssen nachvollziehbar und zuordenbar zur vorliegenden Leistungsbeschreibung bzw. zum vorliegenden Leistungsverzeichnis (einschl. betroffener Positionsnummern) benannt und beschrieben sein.
- 7.3.5 Unabhängig von den voranstehenden Vorgaben sind Nebenangebote, soweit sie Teilleistungen (Positionen) der Leistungsbeschreibung / des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme), wenn die vorliegende Leistungsbeschreibung bzw. das vorliegende Leistungsverzeichnis eine entsprechende Gliederung in Positionen aufweist.
- 7.3.6 Der Auftraggeber behält sich vor zu Nebenangeboten – soweit nach Art der Leistung erforderlich – Erläuterungen, insbesondere technischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art, nachzufordern. Der Auftraggeber erwartet Hinweise, sofern sich aus Nebenangeboten üblicherweise Auswirkungen auf Gewerke außerhalb der vom Auftragnehmer anzubietenden Leistungen ergeben können.
- 7.3.7 Der Auftraggeber behält sich vor, Nebenangebote, die den voranstehenden Vorgaben für Nebenangebote aus Ziffern 7.3.1 bis 7.3.5 nicht entsprechen, auszuschließen oder eine Aufklärung zu betreiben.
- 7.4 Mindestbedingungen für zugelassene technische Nebenangebote
- Für nach voranstehender Ziffer 7.2 zugelassene technische Nebenangebote gelten zusätzlich folgende Mindestbedingungen sowie die folgenden Anforderungen für Nachweise der Gleichwertigkeit:
- 7.4.1 Mindestbedingungen für technische Nebenangebote:
- Technische Nebenangebote müssen die Mindestbedingungen erfüllen, welche in der Leistungsbeschreibung, Kapitel , S. ff aufgelistet sind.



7.5 Erforderliche Nachweise der Gleichwertigkeit

- ☐ Bereits mit dem Angebot sind für technische Nebenangebote/Änderungsvorschläge mindestens die in der Leistungsbeschreibung, Kapitel , S. ff genannten Nachweise für die Gleichwertigkeit vorzulegen.
- ☐ Bereits mit dem Angebot sind für technische Nebenangebote folgende Nachweise für die Gleichwertigkeit vorzulegen:

7.6 Mindestbedingungen für kommerzielle Nebenangebote

Für nach voranstehender Ziffer 7.2 zugelassene kommerzielle Nebenangebote gelten zusätzlich folgende Mindestbedingungen:

Preisnachlässe mit Bedingungen (z.B. Skonto oder Preisnachlässe bei kombinierter Vergabe mehrerer Lose) können angeboten werden, jedoch behält sich der Auftraggeber vor, diese bei der Angebotswertung unberücksichtigt zu lassen, falls der Nachlass von Bedingungen abhängig gemacht wird, die von einer Entscheidung oder Wahl des Bieters abhängen oder von deren Eintritt der Auftraggeber realistischweise nicht ausgehen kann.

Eine prüfbare Darstellung in preislicher Hinsicht ist dem Nebenangebot beizufügen.

8 Wertung der Angebote

Der Auftraggeber verfährt bei der Wertung der Angebote (Haupt- und – sofern zugelassen – Nebenangebote) nach dem 4. Teil des GWB und nach der SektVO. Zuschlagskriterien sind die nachfolgend benannten Kriterien mit der dort angegebenen Gewichtung.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bietertool eingetragen werden (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.

8.1 Die Kriterien der Auftragsentscheidung werden im Einzelnen in Anhang 1 Ziffer 1 beschrieben.

8.2 Weitere Wertungsvorgaben

8.2.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen können angeboten werden.

8.2.2 Berücksichtigung von Preisangeboten zu Eventualpositionen/Optionen

8.2.3 ☒ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

8.2.4 ☐ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden nicht mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

Die Preisangebote für Wartung und Instandhaltung werden in die Wertung der Angebote aufgenommen, unabhängig davon, ob sie als Option anzubieten sind.

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



8.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

- 8.3.1 Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote prüfen und werten. Angebote, für die Mindestbedingungen nach Ziffer 3.9 nicht einhalten, werden ausgeschlossen.
- 8.3.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach § 15 Abs. 4 SektVO den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote ohne Eintritt in Verhandlungen zu vergeben.
- 8.3.3 Der Auftraggeber wird – sofern der Zuschlag nicht auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 SektVO auf ein Erstangebot erteilt werden soll - mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufnehmen, deren Angebote für einen Vertragsabschluss hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, während des Vergabeverfahrens die Anzahl der in der Wertung verbleibenden Bieter auf der Grundlage der vorab benannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung phasenweise zu verringern.

Bereits jetzt wird zum weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens folgendes mitgeteilt und angekündigt:

Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, bereits auf der Grundlage der eingereichten Angebote sowie etwaiger hierzu ggf. für erforderlich gehaltener Angebotsaufklärungen unter Verwendung der oben genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung den Kreis derjenigen Bieter festzulegen, mit denen Vertragsverhandlungen geführt werden.

Dies sind ggf. die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung eine erfolversprechende Rangstelle einnehmen. Die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung keine erfolversprechende Rangfolge einnehmen, verbleiben dann nicht mehr im Vergabeverfahren und erhalten hierüber unbeschadet der späteren Information nach § 134 GWB eine Mitteilung.

Es wird daher empfohlen, bei der Angebotsausarbeitung die Möglichkeit einer Zwischenwertung der vorbeschriebenen Art und deren Konsequenzen sorgfältig zu berücksichtigen.

- 8.3.4 Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote Bieter - auch mehrfach - zur Aufklärung (mündlich oder in Textform) von Angebotsinhalten aufzufordern und hierbei Angebotsüberarbeitungen zuzulassen.
- 8.3.5 Der Auftraggeber wird die jeweils im Vergabeverfahren verbleibenden Bieter über die jeweils anstehenden weiteren Verfahrensabläufe zeitgleich und rechtzeitig unterrichten.
- 9 Nicht allgemein zugänglicher Bereich, §§ 7, 8, 10 Luftsicherheitsgesetz (roter Flughafenausweis)



Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens München (Sicherheitsbereich) ausgeführt. Insoweit müssen die Arbeitnehmer entsprechend dem „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafen München“ einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden und sie müssen an einer Luftsicherheits-schulung nach LuftSiSchulV teilgenommen haben.

Die hieraus resultierenden Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines etwaigen Befahrens der Sicherheitsbereiche mit Firmenfahrzeugen.



Sämtliche Flughafenlieferungen sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche sind ab dem 29.04.2012 vollständig zu kontrollieren. Etwaige daraus resultierende Kosten und weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafen München“. Soweit in diesem Merkblatt Kosten für Auftragnehmer angegeben sind, sind diese in die abgegebenen Preise einzurechnen. Mit – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen ist zu rechnen.

- ☒ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden **nicht** im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

10 Vergabekammer gemäß §§ 160 ff. GWB

Regierung von Oberbayern

Vergabekammer Südbayern

D - 80534 München

11 Nicht beigefügte Vergabeunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten, nicht beigefügten Vergabeunterlagen können auch in Textform vom Auftraggeber angefordert werden.

- ☐ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003), abrufbar unter <http://www.bmwi.de>
- ☒ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B, Fassung 2016), abrufbar unter <http://www.bmub.bund.de/themen/bauen/bauwesen/bauauftragsvergabe/vergabe-und-vertragsordnung-vob/>
- ☒ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)
- ☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>
- ☒ Informationen über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☐ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/zugangsmanagement-679672>
- ☐ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>
- ☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☐ Merkblatt zur Rahmenvertragsabwicklung abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Hinweise zum Abrechnungsverfahren abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>
- ☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861>
- ☐ Merkblatt zur Vertragsabwicklung über SAP Ariba (Erstinformation für Lieferanten) <https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722>



12 Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen

Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen müssen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes „Bieterfragen“ in Textform bis spätestens zum auf Seite 1 des vorliegenden Schreibens benannten Schlusstermin über das Vergabeportal des Auftraggebers eingehen.

Rechtzeitige und formgültige Anfragen der Bieter, die im Interesse der Gleichbehandlung für sämtliche Bieter Bedeutung für die Angebotsbearbeitung haben können, werden gesammelt und mit der Antwort sämtlichen Bietern gleichlautend bekannt gemacht.

13 Ortsbesichtigung

- ☐ Ortsbesichtigung nach vorheriger Anmeldung beim Auftraggeber (siehe Seite 1) und Genehmigung.
- ☐ Eine Ortsbesichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Flughafen München ist Pflicht und muss vom Bieter in Textform bestätigt werden. **Eine unterlassene Ortsbesichtigung führt zum Angebotsausschluss.** Zur Durchführung der vorgenannten Ortsbesichtigung wird der Bieter mit gesondertem Anschreiben durch den Auftraggeber eingeladen.
- ☒ Eine Ortsbesichtigung ist im vorliegenden Vergabeverfahren nicht vorgesehen.

14 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich für ihn aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ausführung der Leistung nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, er aber in seiner Kalkulation darauf abstellen will.

15 Eignungsnachweise

- ☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Im Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB und der SektVO wurde die Eignung der Bewerber bereits im vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb geprüft. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters im Sinne von § 122 GWB auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb:

Für den Fall, dass Eignungsnachweise nicht bereits in einem freiwilligen Teilnahmewettbewerb verlangt wurden, hat auf Verlangen des Auftraggebers der Bieter zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben zu machen über:

15.1 Erklärung über den Umsatz (netto) des Bieters, der auf Leistungen entfällt, die mit den vorliegend ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind, aufgeteilt für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

15.2 Angaben zu realisierten oder in der Realisierung weit fortgeschrittenen Referenzprojekten des Bewerbers aus den vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang mit der vorliegend ausgeschriebenen Leistung (vgl. Vergabeunterlagen) vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Erwartet werden folgende Angaben für jedes Referenzprojekt:

- Name und Adresse des Auftraggebers; eine Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse bleibt vorbehalten;

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt



- Bezeichnung und Standort des Referenzobjekts
 - Kurzbeschreibung der Art der erbrachten Leistungen, insbesondere mit Benennung der besonderen Umstände der Leistungserbringung wie etwa Leistungserbringung unter laufendem Betrieb, Leistungserbringung im Bestand, Leistungserbringung im Sicherheitsbereich oder unter vergleichbaren Beschränkungen des Zutritts, sowie
 - Kurzbeschreibung des Umfangs der erbrachten Leistungen mit Angaben zur Auftragssumme,
 - Zeitraum der Leistungserbringung;
 - Angabe, ob die Leistungen als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden, sowie ggf. Angabe des Eigenleistungsanteils. Wurden die Leistungen nicht vollständig als Eigenleistung erbracht, so ist anzugeben, welche Leistungen als Eigenleistung erbracht wurden.
- 15.3 die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren beim Bieter jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- 15.4 die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes,
- 15.5 andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise,
- 15.6 die Unfallversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft. Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 15.7 Für den Fall, dass Eignungsnachweise bereits in einem Teilnahmewettbewerb eines vorangegangenen und eingestellten Vergabeverfahrens verlangt wurden, behält sich der Auftraggeber die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.
- 16 Zusätze für ausländische Bieter
- 16.1 In einer gesonderten Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden sind.
- 16.2 Falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor der Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.
- 16.3 Ausländische Bewerber mit Sitz außerhalb des Bereichs der Europäischen Union haben den Nachweis zu erbringen, dass das zuständige Arbeitsamt die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilt.
- 16.4 Bei Auftragserteilung ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.



- 16.5 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt neben den in Ziffer 1. der Vertragsbedingungen aufgezählten Vertragsbestandteilen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

17 Umweltvorsorge / Umweltschutz

Der Auftraggeber sieht sich den Grundsätzen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes (Vorbeugung) besonders verpflichtet. Daher wird bei Auftragsvergaben auf dem **Bausektor** gezielt die Forderung nach umweltfreundlichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen – Bauteilen – Bauarten, die im weitesten Sinne bei ihrer Verwendung Schaden von Menschen und Umwelt abwenden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen minimieren, in den Vordergrund gestellt.

Der Bieter wird daher aufgefordert, beim Angebot von Baustoffen – Bauteilen – Bauarten die Umweltbedeutsamkeit zu beachten und ökologische und ökonomische Voraussetzungen so zu berücksichtigen, dass Gewinnung, Herstellung, Nutzung, Erhaltung und Wiederverwertung der Baustoffe – Bauteile – Bauarten im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit in das Angebot einbezogen werden.

Umweltfreundliche Baustoffe – Bauteile – Bauarten sind im Angebot zu kennzeichnen. Nebenangebote, die diesem Anspruch Rechnung tragen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Bei Hauptangeboten und zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ist zu beachten, dass die angebotenen Baustoffe – Bauteile – Bauarten den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

☒ FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH

☐ FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH als Vertreterin der

Bitte Gesellschaft auswählen

Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es elektronisch erstellt wurde.



Anhang 1 zur Angebotsaufforderung

1. Gemäß Ziffer 8 der Angebotsaufforderung erfolgt die Wertung der Angebote nachfolgenden Kriterien:

1.1.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1.1.1 Preis	100 %
1.1.2 Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale, verkörpert durch folgende objektive Bestandteile:	0 %
	davon:
aa. ☐ Auftragsbezogenes Konzept benennen nach Ziffer	Höhe%
bb. ☐ Auftragsbezogenes Konzept benennen	Höhe %
Gesamt: 100%	



Name und Anschrift des Bieters*)

**Der Bieter ist im Handelsregister
des Amtsgerichts*)**

unter der Nr. *)

ID-Steuer-Nr. *):

USt.-ID-Nr. *):

Bankverbindung des Bieters*):

Bankname*:

IBAN*:

BIC*:

Angabe verbindlicher Email-Adressen:

Email-Adresse 1: **Bitte angeben**

Email-Adresse 2: **Bitte angeben**

Die angegebenen Email-Adressen können vom Auftraggeber jederzeit verwendet werden.

Der Bieter bestätigt insofern, dass eingehende Nachrichten regelmäßig (mind. 2 x werktäglich) abgerufen werden und der Zugang dem Auftraggeber per Email bestätigt wird.

ANGEBOT

An die

- ☒ Flughafen München GmbH
☐ Flughafen München GmbH als Vertreterin der
Bitte Gesellschaft auswählen

Eckdaten zum Angebot:

Ausschreibungsnummer

2026-1004898

Bezeichnung

Terminal 1 Modul C Nord Ebene 05 - Natursteinarbeiten

Angebotsbindefrist

xx.xx.xxxx

Vergabeart

Verhandlungsverfahren

☒ = Zutreffendes ist angekreuzt

*) = vom Bieter einzutragen



Anlagen: *)

- ☐ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☐ Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
- ☐ Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- ☐ Aufgliederung der Einheitspreise
- ☐ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☐ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
- ☐ Personal- und Geräteliste
- ☐ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis ausgefüllt
- ☐ Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei
- ☐ Bieterangabenverzeichnis
- ☐ Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen
- ☐ Auftragsbezogene Konzepte nach Anlage 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots



1. Hiermit wird die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den jeweils eingesetzten Preisen angeboten.

2. Diesem Angebot liegen zugrunde

die oben in der Liste der Anlagen auf Seite 1 aufgeführten sowie die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ genannten Vergabe- und Vertragsunterlagen, die nach Teil A der Anlagen beim Bieter verbleiben.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

3.1 die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n);

3.2 im Fall der Auftragserteilung, die in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer - unbeschadet etwaiger lohn tariflicher Vorgaben - nicht unter den Mindestentgelt -Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes entlohnen werde/n und dem Auftraggeber zur Durchführung von Stichproben Einblick in die Lohnabrechnung gebe/n. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zur Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde/n ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese/r eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

3.3 wegen des Einsatzes von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern auf die beiliegende Erklärung „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ verweise(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung (soweit erforderlich) zur Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nicht rechnen kann/können (§ 4 Nr. 4 VOL/B bzw. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B).

4. Ich/Wir gebe(n) folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Ich/wir stelle(n) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen meiner/unserer Mitarbeiter sicher, dass ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber

a) keine strafbaren Handlungen begehe(n), die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB fallen,

b) keine strafbaren Handlungen zu begehen, die unter die §§ 203, 204 StGB und § 23 GeschGehG fallen,

c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werde(n) bzw. solche von diesen angenommen werden,

d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß vorstehenden lit. a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werde(n).

e) Darüber hinaus werde(n) ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.



- 4.2 Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen zahle(n) ich/wir dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto). Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.
- 4.3 In den Fällen der Ziffer a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 4.4 Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 4.1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.
5. Weiterhin gebe(n) ich/wir folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall ebenfalls auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:
- 5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.
- 5.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.
- 5.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form (siehe oben Ziffer 1)) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.
- 5.4 Ich/Wir werde(n) in meinem/unserem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Ich/wir werde(n) hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.
- 5.5 Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann.

Darüber hinaus ist mir/uns die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Ich/wir werde(n) die mir/uns im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.



- 5.6 Ich/Wir werde/n keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leiuhende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zutrifft und auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfallen.
6. Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.
7. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Daten des Angebotes zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.
8. Die nachfolgende Namensnennung bzw. Signatur gilt für alle Bestandteile des Angebots nach voranstehender Liste der Anlagen auf S. 1.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist gebunden.

Ort, Datum / Namensnennung / Signatur sofern zugelassen

Ort:

Datum :

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Bieters:

Wichtiger Hinweis (!):

Ist

- bei einem Angebot in Textform der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,

wird das Angebot ausgeschlossen.



Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehend genannte Vorschrift Art. 5k) der Verordnung sowohl die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen als auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 5 k) Absatz 4 der Verordnung bis zum 10. Oktober 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

3.2 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot durch Beteiligung betroffener Unternehmen

Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an Unternehmen (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) iSd Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen). Für diese Fälle wird folgendes erklärt:

- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung zutrifft.
- ☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft, jedoch entfallen nicht mehr als 10% des Auftragswerts auf diese.

3.3 Das Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung weisen wir auf Aufforderung des Auftraggebers gesondert durch entsprechende Unterlagen nach.

4. Vorgaben für Auftrag / Vertrag

4.1 Der Erklärende verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden Auftrags bzw. im Auftragsfall die Voraussetzungen zum Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nach Ziff. 3 während der Dauer der Geltung dieser Vorgaben aufrecht zu erhalten.

4.2 Der Erklärende wird den Auftraggeber unaufgefordert schnellstmöglich über jede vorgesehene oder eingetretene Änderung seines Unternehmens mindestens in Textform informieren, wenn durch diese Änderung ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung droht oder eintritt.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung durch den Einsatz eines Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsleihenden Dritten droht oder eintritt.



- 4.3 Der Erklärende stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Erklärenden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 frei.

Die vorliegende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Erklärenden gegen die die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 geltend gemacht werden.

Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 4.3 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

- 4.4 Für den Fall des Nichteinhaltens der voranstehenden Anforderungen nach Ziff. 4 steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4.5 Die Freistellungspflicht nach Ziff. 4.2 und 4.3 behält auch selbständige Gültigkeit, sollte das bestehende Auftragsverhältnis bzw. der im Auftragsfall abgeschlossene Vertrag wegen Vorliegens eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nichtig sein oder werden.

5. Abschlusserklärung

Der Erklärende (siehe Ziff. 2) bestätigt mit der nachfolgenden Namensnennung die Richtigkeit der voranstehenden Angaben und die Geltung der in Ziff. 4 enthaltenen Vorgaben für den Auftrag.

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

Artikel 5k der Verordnung (siehe oben) lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende



Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“

(Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme)

LV-Nr.	
--------	--

Angaben zur Kalkulation über die Endsumme

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung. wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

(Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation)

LV-Nr.	
--------	--

Angaben zur Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h			
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird					
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten. Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML					
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML					
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)					
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2 4, Spalte 1)					
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im Formblatt „Aufgliederung d. Einheitspreise“ berücksichtigen)					
2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten					
		Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Geräte- kosten	Sonstige Kos- ten	Nachunter- nehmer- leistungen
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

(Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation)

3. Ermittlung der Angebotssumme				
		Einzelkosten der Teil- leistungen = unmittel- bare Herstellungskos- ten €	Gesamt- zuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vorn Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen¹			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

¹ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.



Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer:

Die Beauftragung folgender Unterauftrag-/Nachunternehmer ist beabsichtigt:

Teil 1: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters eingerichtet ist

Name [Firma] und Geschäftssitz:

Art und Umfang der Leistung
[evtl. Teilbereich des LV's]

a)

b)

c)

Teil 2: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters **nicht** eingerichtet ist.

Name [Firma] und Geschäftssitz:

Art und Umfang der Leistung
[evtl. Teilbereich des LV's]

a)

b)

c)



Personal- und Geräteliste

[wird nicht Vertragsbestandteil]

Auf der Baustelle werden durchschnittlich eingesetzt:

1. Personal*:

Polier / Schachtmeister:

Werkpoliere:

Bauvorarbeiter:

Spezialfacharbeiter:

Gehobene Baufacharbeiter:

Baufacharbeiter:

Fachwerker:

Bauwerker:

*

Gesamt

2. Geräte:

Anzahl:	Bezeichnung der zur Ausführung der angebotenen Leistung erforderlichen wesentlichen Maschinen und Geräte mit Typenangabe, die bei der Bauabwicklung besonders zu berücksichtigen sind (z.B. Großgeräte)

* = Bei abweichenden Berufsbezeichnungen ist eine Korrektur erforderlich



BAUVERTRAGSBEDINGUNGEN (BauVB)

Inhaltsverzeichnis BauVB:

1.	Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)	2
2.	Vergütung (zu § 2 VOB/B)	8
3.	Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)	9
4.	Ausführung (zu § 4 VOB/B)	10
5.	Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)	14
6.	Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 6 VOB/B)	15
7.	Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)	15
8.	Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)	15
9.	Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)	16
10.	Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)	16
11.	Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)	17
12.	Abnahme (zu § 12 VOB/B)	18
13.	Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)	19
14.	Abrechnung (zu § 14 VOB/B)	20
15.	Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)	21
16.	Zahlungen (zu § 16 VOB/B)	22
17.	Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)	25
18.	Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)	27
19.	Planungs-/Bauhaftpflicht-/Bauleistungsversicherung	28
20.	Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendengesetzes	29
21.	Datenschutz	31
22.	Weitere Vertragsbedingungen	32



1. Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOB/B)

1.1 Gegenstand der Beauftragung

☒ Gegenstand der Beauftragung ist die funktions- und abnahmefähige Erbringung der in den Vertragsunterlagen im Einzelnen beschriebenen Bau- und ggf. Planungsleistungen (Werkerfolg).

☐ Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag mit Leistungsabrufen

a) Der vorliegende Vertrag ist ein Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag für die Zeit vom Termineingabe bis zum Termineingabe

b) ☐ Verlängerungsoption:

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine Option auf Verlängerung des Vertrages mit einer Laufzeit von einem weiteren Jahr. Dem Auftraggeber steht somit das Recht zu, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Optionsausübung muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen. Soweit der Auftraggeber von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch macht, kann der Auftragnehmer hieraus keine Rechte ableiten.

c) Art und Umfang der Leistungen sowie die Ausführungsfristen werden durch Leistungsabrufe (Einzelaufträge) näher bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag besteht nicht. Aus einer Nichtbeauftragung von Leistungen oder der Beauftragung von nur geringen Mengen kann der Auftragnehmer keine Ansprüche herleiten.

d) Die Beauftragungen durch Leistungsabruf (Einzelauftrag) erfolgen nach Bedarf durch einseitige Abrufklärung (mindestens in Textform) des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. In Notfällen können Einzelaufträge mündlich erteilt werden; sie werden nachträglich mindestens in Textform bestätigt.

Zur Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Ziffer 1.1c) ist berechtigt:

Wählen Sie ein Element aus.

e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufene Leistung fristgemäß auf der Grundlage und nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu erfüllen.

f) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Ausführung der Leistung, unabhängig davon, wann diese tatsächlich vorgenommen wird, solange der Leistungsabruf während der Laufzeit des Rahmenvertrages erfolgt ist.

g) Höchstmenge:

Die Höchstmenge aus Leistungsabrufen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag über die vorgenannte Gesamtlaufzeit (Erstvertragslaufzeit inkl. etwaiger Verlängerungsoptionen wird begrenzt auf: Bitte Höchstmenge angeben

Der AN ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die über die vorgenannte Höchstmenge hinausgehen.



1.2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen oder Widersprüchen maßgeblich ist:

- 1.2.1 Nur bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages: Das Auftragsschreiben des Auftraggebers für den Einzelabruf von Leistungen gemäß Ziffer 1.1d),
- 1.2.2 das vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer unterzeichnete Auftragsschreiben des Auftraggebers für den Auftrag nach Ziffer 1.1,
- 1.2.3 die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm einschließlich Zusätzlicher Technischer Vertragsbedingungen (ZTV), sowie einschließlich der zugehörigen, vom Auftraggeber zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä.),
- 1.2.4 ☐ die Ergänzenden Bauvertragsbedingungen des Auftraggebers (BauVB-E)
- 1.2.5 alle weiteren, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten Vertragsgrundlagen, insbesondere die Bauvertragsbedingungen (BauVB)
☐ mit der als Anlage beigefügten Stoffpreisgleitklausel.
Bezugnahmen auf Ziffern in diesen BauVB beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes genannt ist – auf die vorliegenden BauVB.
- 1.2.6 das mit den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebene und vom AN unterzeichnete Angebotsformular samt Anlagen bzw. im Fall eines elektronischen Vergabeverfahrens mit Namensnennung bzw. Signatur des Auftragnehmers versehen, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Fassung,
- 1.2.7 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) Fassung 2019.
Während der gesamten Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere zum Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien sowie Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten und seine Nachunternehmer und Mitarbeiter entsprechend zu führen. Er stellt den Auftraggeber von allen Rechtsfolgen frei, die sich aus von ihm zu vertretenden Verstößen gegen entsprechende Vorschriften ergeben können.

1.3 Technische Vertragsbedingungen

Die in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen angeführten Technischen Vertragsbedingungen, die nicht in der VOB/C enthalten sind, gelten als Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B.

1.4 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und in Schriftform angenommen sind.

Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.



1.5 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc.

1.6 Leistungsbeschreibung

1.6.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot Kurzfassungen oder EDV-Medien benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

1.6.2 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen (Ziffer 1.2.3) ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn – hinzuweisen.

1.6.3 Ist eine Leistung in einzelnen Vertragsunterlagen beschrieben, in anderen nicht, ist die Leistung ohne zusätzliche Vergütung auszuführen, es sei denn, ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien lässt sich eindeutig feststellen. Wenn in einzelnen Vertragsunterlagen dieselbe Leistung unterschiedlich beschrieben ist und ein übereinstimmender Vertragswille der Parteien nicht festgestellt werden kann, darf der Auftraggeber im Rahmen der allgemeinen Qualitätsstandards des Vertrages nach § 315 BGB eine angemessene Bestimmung treffen.

1.6.4 Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikats ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer übergibt mit seinem Begehren auf Zustimmung den Nachweis der Gleichwertigkeit in Textform.

1.6.5 Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche Herstellerrichtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt werden muss.

1.7 Alternativ-, Eventualpositionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, kann der Auftraggeber seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach Anordnung des Auftraggebers in Schriftform mit der Ausführung beginnen. Die Auftragnehmerrechte nach der VOB/B in Bezug auf Vergütung und Termine bleiben unberührt.

1.8 Formerfordernisse

1.8.1 Folgende Erklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers sind – unbeschadet einer zusätzlichen Übermittlung in elektronischer oder in Textform - einfach in Schriftform oder einer nach den vorliegenden Vertragsbedingungen der Schriftform gleichgestellten Form zu übermitteln:

- Anerkennung von Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers nach Ziff. 1.4;
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (inkl. Nachtragsvereinbarungen);
- Mahnungen und Inverzugsetzungen;
- Beauftragung von Alternativ- und Eventualpositionen nach Ziff. 1.7;



- Anordnungen des Auftraggebers zur Leistungsänderung nach Ziff. 1.9;
- Nachtragsangebote des Auftragnehmers nach Ziff. 1.9.1 und Ziff. 2.4;
- Verlangen eines neuen Einheitspreises durch den Auftragnehmer, § 2 Abs. 3 VOB/B;
- Verlangen eines Ausgleichs durch Auftragnehmer nach § 2 Abs. 7 VOB/B (bei Pauschalpreis);
- Vorlage der W+M-Planung des Auftragnehmers;
- Mängelanzeige vor Abnahme, § 4 Abs. 7 VOB/B;
- Kündigungsandrohungen, z.B. nach §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B;
- Abhilfeverlangen des Auftraggebers nach § 5 Abs. 3 VOB/B;
- Kündigungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers (z.B. § 6 Abs. 7 VOB/B, § 8 VOB/B, § 9 VOB/B);
- Freistellung nach § 10 Abs. 6 VOB/B bzw. Ziff. 10.1.4;
- Vorbehalt der Vertragsstrafe, § 11 Abs. 4 VOB/B;
- Erklärungen im Zusammenhang mit der Abnahme, z.B. Befund nach § 12 Abs. 4 VOB/B, Mitteilung über Fertigstellung nach § 12 Abs. 5 VOB/B, Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber;
- Mängelanzeige des Auftraggebers nach § 13 Abs. 5 VOB/B;
- Sicherheitsverlangen, z.B. §§ 16 Abs. 1 S. 3 VOB/B, § 16 Abs. 2 VOB/B;
- Hinweis des Auftraggebers auf Ausschlusswirkungen nach § 16 Abs. 3 VOB/B;
- Anerkennung von Forderungen der Gläubiger, § 16 Abs. 6 VOB/B;
- Weisungen für Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften nach Ziff. 16.1;
- Zustimmung des Auftraggebers zu Abtretungen nach Ziff. 16.10;
- Bürgschaftserklärungen, § 17 Abs. 4 VOB/B;
- Einwilligung des Auftraggebers zur Verwendung von Daten nach Ziff. 21.1.

1.8.2 Der Schriftform gleichgestellte Form

Soweit die vorliegenden Vertragsbedingungen vorsehen, dass eine Erklärung im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis der Schriftform oder der Unterschrift bedürfen, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer, dass diese Formvorgaben neben der eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt werden:

☒ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und § 126a BGB.

Falls eine Partei oder beide Parteien von der Möglichkeit der fortgeschrittenen Signatur Gebrauch machen, genügt für eine Einigung der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung.

1.8.3 Zugang

Für den Zugang der in der Ziff. 1.8.1 genannten Erklärungen ist ungeachtet einer vorherigen oder parallelen Übermittlung in elektronischer oder in Textform der Zugang der Erklärung in Schriftform maßgeblich.

Für den Auftraggeber gilt folgende Postadresse:

Flughafen München GmbH, Postfach 23 17 55, 85326 München-Flughafen

Ist nach den vorliegenden Vertragsbedingungen der Schriftform eine andere Form gleichgestellt, so sind die Erklärungen in der nach Ziff. 1.8.2 genannten Form an die in Ziff. 1.8.3 vereinbarten Adressen zu übermitteln. Für den Zugang kommt es auf den Eingang bei den vorgenannten Adressen an.



1.8.4 Sonstige Erklärungen

Sonstige – nicht in Ziff. 1.8.1 genannte - Erklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers werden elektronisch in Textform abgegeben.

Erklärungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber in Textform sind an folgende Adresse zu übermitteln:

☐ vom AG benannte projektbezogene E-Mail-Adresse: @munich-airport.de

Ist eine projektbezogene E-Mail-Adresse mitgeteilt worden, so ist jede Erklärung des Auftragnehmers, auch solche, für die nach Ziff. 1.8.1 Schriftform vereinbart wurde, an den Auftraggeber zusätzlich auch an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln.

☒ E-Mail-Adresse der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber benannten Projektleitung.

Die vom Auftragnehmer benannte Projektleitung (vgl. Ziff. 4.5) gilt als bevollmächtigt, Erklärungen des Auftraggebers entgegenzunehmen.

☐ Kommunikation über PKMS

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer soll grundsätzlich digital über das auftraggeberseitig gewählte und vorgegebene Projektkommunikationssystem (PKMS) erfolgen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer einen Zugang zur Planungsplattform ermöglichen und Zugangsrechte regeln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses PKMS für den Datenaustausch zu nutzen. Erklärungen – einschließlich aller dazugehörigen Anlagen - des Auftraggebers und des Auftragnehmers, werden grundsätzlich über das PKMS übermittelt.

Jede Übermittlung bzw. Bereitstellung von Daten durch den Auftragnehmer hat so zu erfolgen, dass die Dateien anhand einer Abfragemaske durchsuchbar sind. Auftraggeber und Auftragnehmer schließen jeweils die entsprechenden Nutzungsvereinbarungen mit dem Betreiber des PKMS ab. Sämtliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des PKMS beim Auftragnehmer entstehen, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der AG ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der im PKMS vorhandenen Daten (Datenstamm) zu Sicherungszwecken oder zur Bestimmung des zum Zeitpunkt der Erstellung der Kopie maßgeblichen Leistungsstandes zu erstellen.

1.9 Anordnungsrechte und deren Umsetzung

1.9.1 Anordnungsrechte

1.9.1.1 Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges (Ziffer 1.1) sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nach Maßgabe von Ziffer 1.9.2 bis Ziffer 1.9.4 anzuordnen

1.9.1.2 Der Auftraggeber hat darüber hinaus das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 1.9.2 bis Ziffer 1.9.4 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.

1.9.1.3 Der Auftraggeber kann Anordnungen zu Bauumständen oder der Bauzeit (z.B. Beschleunigungsanordnungen) treffen, insbesondere, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind.

1.9.1.4 Der Auftragnehmer hat sämtliche vorgenannten Änderungsanordnungen (Ziffern **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis 1.9.1.3) umzusetzen, es sei denn die Ausführung der angeordneten Änderungen ist für ihn unzumutbar. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge



für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Eine Anordnung nach Ziffer 1.9.1.2 und Ziffer 1.9.1.3 ist darüber hinaus unzumutbar, wenn der Auftragnehmer die erforderlichen Kapazitäten nicht bereitstellen oder beschaffen kann, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

1.9.2 Nachtragsangebot

Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Ziffer 1.9.1, so hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar. Das Nachtragsangebot ist unbeschadet Ziffer 2.4 vom Auftragnehmer in prüfbarer Form zu erstellen. Die Nachtragsangebote sind prüfbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Dem Nachtragsangebot ist eine Kalkulation beizufügen, die grundsätzlich auf der Kalkulation für den Hauptauftrag aufzubauen ist (siehe Ziffer 2.3). Soweit die Mehr- oder Mindervergütung nicht anhand der Kalkulation berechnet werden kann, hat der Auftragnehmer die beanspruchte Mehr- oder Mindervergütung anhand der von ihm erwarteten Mehr- oder Minderkosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn darzustellen.
- Nachtragsangebote sind gemäß der Gliederung des Auftragsleistungsverzeichnisses zu stellen.
- Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren.

1.9.3 Auftraggeber und Auftragnehmer streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen Auftraggeber und Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 30 Tage) nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer kein Einvernehmen, kann der Auftraggeber die Änderung einseitig anordnen

1.9.4 Abweichend von Ziffer 1.9.3 hat der Auftraggeber das Recht, vor Ablauf der angemessenen Frist, eine Änderung einseitig anzuordnen, die der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen hat, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers, das Interesse des Auftraggebers an einer unmittelbaren und einseitigen Anordnung überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Fälle vorliegt:

- Gefahr im Verzug, sofern die Ursachen hierfür nicht durch den Auftraggeber gesetzt wurden;
- Der Auftragnehmer verzichtet im Einzelfall gegenüber dem Auftraggeber auf Verhandlungen nach Ziffer 1.9.3;
- Es liegt eine Änderung im Bagatellbereich vor, die bemessen am Gesamtauftragswert unwesentlich ist und für die die Vergütung auf der Grundlage der vorliegenden Auftragskalkulation ohne großen Aufwand feststellbar ist;
- Nach den Umständen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung innerhalb der Frist nach Ziffer 1.9.3 (längstens 30 Tage) nicht zustande kommen wird;
- Die Verhandlungen nach Ziffer 1.9.3 sind endgültig gescheitert.



2. Vergütung (zu § 2 VOB/B)

2.1 Die Vergütung bestimmt sich bei Rahmen- bzw. Rahmenzeitverträgen nach Ziffer 1.1 für die durch Einzelaufträge abgerufenen Leistungen nach den sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Preisen.

2.2 Abgeltung

☒ Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind insoweit jeweils Festpreise, als keine Preisgleitklauseln für Personal oder Material vereinbart sind. Auftragnehmerrechte aus Mengenänderungen bei Abschluss eines Einheitspreisvertrages, aus nachträglichen Änderungen des Leistungssolls, insbes. nach Ziffer 1.9, sowie nach § 313 BGB bleiben unberührt.

☐ Es wird die als Anlage beigefügte Stoffpreisgleitklausel vereinbart.

Ist ein Pauschalpreis vereinbart, trägt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten.

2.3 Preisermittlungsgrundlagen

Der Auftragnehmer hat zusammen mit dem gegengezeichneten Exemplar des Auftragsschreibens das auf die Auftragssumme angepasste Formblatt „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ oder „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ vorzulegen.

☐ Der Auftragnehmer hat zusammen mit dem gegengezeichneten Exemplar des Auftragschreibens eine verschlossene Auftragskalkulation mit den nachfolgend benannten Preisermittlungsgrundlagen zu übergeben:

- Einzelkosten der Teilleistungen (EKT) getrennt nach Kostenarten (Lohn, Gerät, Material, etc.);
- Angabe der Aufwandswerte bei den Einzelkosten für Lohn für die einzelnen Teilleistungen;
- Angaben zu Materialkosten für Rohmaterial;
- Bestandteile und Summe der Baustellengemeinkosten;
- Nachunternehmerkosten (entsprechend der Systematik dieser Ziff. 2.3 gegliedert);
- Kalkulierte Mittellöhne;
- Ermittlung der Allgemeinen Geschäftskosten;
- Ermittlung von Wagnis und Gewinn;
- Verteilung der Zuschlagsätze auf die Kostenarten;
- Erläuterung und Berechnung evtl. Nachlässe.

Während eines Vergabeverfahrens überreichte Preisermittlungen sind bei der Erarbeitung der Auftragskalkulation fortzuschreiben. Eintragungen in den vorbenannten Formblättern müssen mit den Kalkulationselementen der detaillierten Auftragskalkulation übereinstimmen.

Der Auftraggeber darf die Auftragskalkulation bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.

Die Auftragskalkulation wird danach wieder verschlossen. Die Auftragskalkulation wird durch die Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebots. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach vorbehaltloser Annahme der Schlussrechnung.



2.4 Nachtragsangebote

Im Rahmen von Nachtragsangeboten für zusätzliche oder geänderte Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auch auf terminliche Auswirkungen und Mehrkosten und sonstige zusätzliche Vergütungsansprüche hinzuweisen.

Sofern der Auftragnehmer zusätzliche Vergütungsansprüche geltend machen will, hat er vor der Ausführung der Leistungen, ein Nachtragsangebot vorzulegen, das Kosten- und Terminfolgen der Ausführung beschreibt und etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzeigt.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, möglichst zeitnah schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Kosten- und Terminauswirkungen von Leistungsänderungen, -erweiterungen oder ggf. erforderlichen Beschleunigungen abschließend regeln.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen von geänderten und zusätzlichen Leistungen bei der Entscheidungsfindung und stellt ihm insoweit alle erforderlichen Informationen (z. B. Angebotsinhalte der Nachunternehmer des Auftragnehmers) zur Verfügung, die dem Auftraggeber eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen.

Für vermehrten oder verminderten Aufwand infolge einer Anordnung des Auftraggebers nach Ziffer 1.9 ist auf Verlangen einer Vertragspartei eine Anpassung der Vergütung zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber einen Anspruch auf Mehrvergütung vor Beginn der Ausführung der Leistungen (zumindest) in Textform ankündigen, es sei denn, der Auftraggeber ist insoweit nicht schutzwürdig. Ist der Auftragnehmer neben der Ausführung mit der Planung der Leistung beauftragt, steht im Fall der Ziffer 1.9.1.2 ein Anspruch auf Mehrvergütung nur zu, wenn der Änderungsbedarf für ihn nicht vorhersehbar war.

Bei der Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung ist die Auftragskalkulation fortzuschreiben. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt. Auftraggeber und Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die nach den voranstehenden Regelungen fortgeschriebene Vergütung (Mehr- oder Mindervergütung) nicht den tatsächlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn entspricht. In diesem Fall ist die Vergütung unter Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

3.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber – auch dann, wenn ein Planlieferterminplan vereinbart ist – jeweils entsprechend dem Baufortschritt rechtzeitig anzuzeigen, wann er zu welchem Zweck versprochene Ausführungsunterlagen konkret benötigt.

Die vorzeitige, nach dem Bauablauf noch nicht erforderliche Abforderung von Ausführungsunterlagen führt nicht zu einem (Annahme-) Verzug des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird jeweils frühzeitig angeben (ggf. mittels einer Plananforderungsliste), wann er entsprechende Ausführungsunterlagen benötigt, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig ermöglicht werden kann.



- 3.2 ☐ Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistung, spätestens jedoch drei Wochen nach Auftragserteilung einen detaillierten Ablauf- und Terminplan, einen Personaleinsatzplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und in jedem Fall vor Ausführung der Leistungen vorzulegen.

Der Auftraggeber kann (alternativ) die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufstellung und Fortschreibung von Terminplänen verlangen.

3.3 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

- 3.3.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

- 3.3.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

4. Ausführung (zu § 4 VOB/B)

- 4.1 ☒ Mit der Objekt-/Bauüberwachung ist beauftragt:

wird im Auftragsfall bekannt gegeben

Eine vom Auftraggeber beauftragte Objekt-/Bauüberwachung ist bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Baudurchführung zu vertreten.

Zu Änderungen und Ergänzungen des Bauvertrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen, die über die örtliche Baudurchführung hinausgehen, ist sie nicht bevollmächtigt; sie ist insbesondere nicht bevollmächtigt, Behinderungsanzeigen nach § 6 VOB/B entgegenzunehmen, Anordnungen nach § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B oder Ziff. 1.9 zu erteilen, Abnahmen nach § 12 VOB/B i.V.m. Ziff. 12 zu erklären oder Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlungen gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B entgegenzunehmen.

Der Auftragnehmer hat seine den Bauvertrag betreffenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere die Ankündigung von Zusatzvergütungsansprüchen (§ 2 Abs. 6 VOB/B), Nachtragsangebote, Behinderungs- und Bedenkenanzeigen, Abnahmeverlangen, Fristsetzungen u.ä. ausschließlich an den Auftraggeber in der nach Ziff. 1.8 vereinbarten Form zu richten.

Eine vom Auftraggeber beauftragte Objekt-/Bauüberwachung ist indessen befugt, rechtswahrende Erklärungen für den Auftraggeber auszusprechen und Leistungen des Auftragnehmers einzufordern, etwa durch Mahnungen / Inverzugsetzungen / Mängelanzeigen, Einholung von Auskünften / Einsicht in Unterlagen / Überwachungsleistungen im weitesten Sinne und Anordnungen zum Baustellenablauf, insbesondere bei Gefahr in Verzug.

4.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß BaustellVO:

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes geregelt ist, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass der Auftraggeber als Bauherr seine Verpflichtungen gemäß Baustellenverordnung auf einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (Koordinator) gemäß § 2 und § 3 der Baustellenverordnung (BaustellVO) übertragen hat. Die Person des Koordinators wird dem Auftragnehmer gesondert bekannt gegeben.



Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des Auftraggebers hat der Koordinator Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Der Sicherheitskoordinator erstellt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) welcher damit einen Vertragsbestandteil darstellt.

Sind die Inhalte dieses SiGe-Planes für die Kalkulation von Leistungen von Bedeutung, ist der SiGe-Plan den Vergabeunterlagen beigelegt. Ansonsten wird der SiGe-Plan nach seiner Fertigstellung durch den Auftraggeber auf der Baustelle in seiner jeweils gültigen Fassung ausgehängt und ist von den am Bau Beteiligten zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat sich selbständig mit dem Sicherheitsbeauftragten, insbesondere dem oder den Koordinatoren, abzustimmen und notwendige Klärungen und Besprechungen vorzunehmen und seine Mitarbeiter rechtzeitig in die Besonderheiten und Gefahren des Baustellenbetriebes einzuweisen.

4.3 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4.4 Bereitstellungen des Auftraggebers auf der Baustelle (zu § 4 VOB/B)

- 4.4.1 ☒ Der Auftraggeber nimmt keine Bereitstellungen auf der Baustelle i.S.v. § 4 Abs. 4 VOB/B vor; soweit erforderlich, hat hierfür der Auftragnehmer eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.4.2 ☐ Die Bereitstellungen des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 4 VOB/B samt dazugehöriger Kostentragungsregelungen sind in der Leistungsbeschreibung bzw. Baulogistikhandbuch geregelt.

4.5 Projektleitung

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber in Textform und vor Beginn der Ausführung namentlich den/die von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzte/n Bauleiter/in/Projektleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in (Leitungspersonal).

Der/die dem Auftraggeber benannte Bauleiter/in/Projektleiter/in gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Baudurchführung betreffen.

Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel des Leitungspersonals muss dies dem Auftraggeber jeweils unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu einem Wechsel des Leitungspersonals nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des ersetzten Leitungspersonals vergleichbar ist.

Das Leitungspersonal hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber an allen Besprechungen anwesend zu sein und teilzunehmen, die die Belange des vorliegenden Projekts betreffen. Ist das Leitungspersonal der Auffassung, dass seine Anwesenheit an Besprechungen nicht erforderlich ist, hat es mindestens zwei Werktage vor der Besprechung dem Auftraggeber in einer Begründung anzuzeigen, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht vorgesehen ist.

Widerspricht der Auftraggeber der Einschätzung des Leitungspersonals, so ist dessen Anwesenheit sicherzustellen oder es ist ein kompetenter und entscheidungsberechtigter Vertreter zur Besprechung zu entsenden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass ein nach den vorliegenden Vertragsbedingungen entscheidungsbefugter Ansprechpartner oder Vertreter an der Besprechung teilnimmt.



4.6 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat – auf Verlangen des Auftraggebers - Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen müssen – unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen z. B. in einem Projekt-handbuch - mindestens enthalten sein:

- Täglich die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Arbeitsschichten.
- Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und ggf. von Bauabschnitten.
- Täglich die Leistungen des Auftragnehmers und die Zahl der von ihm beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, einschl. Namensangaben.
- Auflistung der eingesetzten Großgeräte: Zugang, Einsatz, und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten.
- Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen, u.dgl.).
- Wetterbedingungen, Eintragung von witterungsbedingten Ausfallzeiten.

Der Bautagesbericht ersetzt keine Behinderungsanzeige.

4.7 Baustellenräumung und -organisation

Soweit in den Vertragsbestandteilen nicht etwas anderes geregelt ist, obliegt dem Auftragnehmer die fachgerechte und regelmäßige Säuberung seines Arbeitsbereiches sowie die fachgerechte und regelmäßige Entsorgung aller in seinem Leistungsbereich entstandener Abfälle.

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf den ihm zugewiesenen Baustellenflächen. Sofern dies nach den konkreten Umständen erforderlich wird, schützt er seine Leistungen und sorgt für notwendige Absperrungen. Außerdem richtet er sie so aus, dass keine Beeinträchtigung des Luftverkehrs erfolgen kann.

Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen (in Textform) in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

4.8 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers auf der Baustelle oder einer Baustelleinrichtungsfläche ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die auch verweigert werden kann.

4.9 Nachunternehmer

- 4.9.1 Der Auftragnehmer hat vor jeder beabsichtigten Übertragung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Nachunternehmer Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die Zustimmung (in Textform) gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B einzuholen.



- 4.9.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 4.9.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor in Textform zugestimmt; die Ziffern 4.9.1 und 4.9.2 gelten entsprechend.

4.10 Arbeiten im Sicherheitsbereich

- ☐ Die beauftragten Leistungen werden (auch) im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

Bei Lieferungen oder Leistungen in den bzw. im Sicherheitsbereich (nicht öffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz) unterwirft sich der Auftragnehmer den jeweils geltenden Regelungen für das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München sowie über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München. Siehe hierzu die Merkblätter „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München“ sowie „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“.

Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Dies ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über Neuerungen, Änderungen und Aktualisierungen bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen unter

<https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>

zu informieren.

- ☒ Die beauftragten Leistungen werden nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

4.11 Zentrales Schlüsseldepot

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung Schlüssel überlässt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, dieses Schlüssel in einem der zentralen Schlüsseldepots des Auftraggebers aufzubewahren und hierzu mit dem Auftraggeber einen Schlüsseldepotmietvertrag abzuschließen, für den monatliche Kosten in Höhe von 17 € netto je benötigtem Fach anfallen, wobei pro Fach ein chipgesicherter Schlüsselbund aufbewahrt werden kann.



- 4.12** Des Weiteren hat der Auftragnehmer seine Nachunternehmer und Mitarbeiter über die bauphysikalischen, flughafensicherheitsrelevanten und flughafenbetrieblichen Anforderungen zu informieren, damit keine Störung des Bauablaufs und des Flughafenbetriebes eintritt.

5. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

- 5.1** ☐ Bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages:

Beginn und Ende der Ausführungsfristen sowie die Vereinbarung von vertraglichen Zwischenterminen (Vertragsfristen im Sinne der VOB/B) für die Einzelaufträge werden im jeweiligen Leistungsabruf nach Ziffer 1.1c) bestimmt.

- 5.2** ☒ Bei Vorliegen eines Einzelvertrages bestimmen sich die Vertragsfristen nach vorliegenden Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3:

5.2.1 Mit der Ausführung ist voraussichtlich zu beginnen

5.2.1.1 ☒ am 30.08.2027

5.2.1.2 ☐ gemäß § 5 Abs. 2 VOB/B

5.2.1.3 ☐ sonstiges....

5.2.2 Die Vertragsleistungen sind fertigzustellen

5.2.2.1 ☒ am 01.10.2027

5.2.2.2 ☐ innerhalb von Tagen/ Wochen/ Monaten ab Ausführungsbeginn gem. Ziff. 5.2.1

5.2.2.3 ☐ sonstiges....

5.2.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B)

5.2.3.1 ☐ Einzelfrist benennen

5.2.3.2 ☐ Einzelfrist benennen

- 5.3** Der Auftraggeber behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaige Einzelfristen datumsmäßig auf der Grundlage der Festlegungen aus Ziff. 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 festzulegen.

- 5.4** Zur Vollendung der Ausführung gehört auch die Räumung der Baustelle, die Instandsetzung und Wiederherstellung der Lagerplätze und dergleichen.
Soweit es mit den Erfordernissen des gesamten Bauablaufs zu vereinbaren ist, kann der Auftraggeber hiervon in terminlicher Hinsicht Ausnahmen zulassen.



6. **Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 6 VOB/B)**

Der Auftraggeber kann Formularvorlagen für Behinderungsanzeigen vorgeben, die vom Auftragnehmer auszufüllen sind.

Im Falle einer Behinderung hat sich der Auftragnehmer kontinuierlich mit der Objektüberwachung abzustimmen, um die Auswirkungen der Störung der Bauabläufe möglichst gering zu halten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber insbesondere diejenigen Angaben und Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um Bauzeitenpläne Dritter oder die übergreifende Bauzeitenplanung an Behinderungsfolgen anzupassen.

In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisponierung von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmern detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Leistungsbereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

Glaubt der Auftragnehmer, durch widrige Witterungsverhältnisse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B oder sonstige unabwendbare wetterspezifische Umstände gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) VOB/B an der Ausführung der Leistung gehindert zu sein, hat er vor Einstellung von Leistungen – durch den jeweiligen Bauleiter des Auftragnehmers – Rücksprache mit der Objektüberwachung des Auftraggebers zu halten. Die für die jeweilige Leistung des Auftragnehmers maßgeblichen Witterungsverhältnisse werden dabei gemeinsam festgestellt und mit den aktuellen bzw. zu erwartenden Wetterbedingungen abgeglichen. Soweit möglich soll Einvernehmen über das Vorliegen der Behinderung und etwaige Maßnahmen zur Sicherstellung der störungsfreien Weiterarbeit herbeigeführt werden. Über die Inhalte der Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Abstimmungspflicht ersetzt nicht die schriftliche Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B.

7. **Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)**

Keine zusätzlichen Bauvertragsbedingungen.

8. **Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 8 VOB/B)**

8.1 **Kündigung aus wichtigem Grund**

Der Auftraggeber ist über § 8 Abs. 1 – 4 VOB/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.



8.2 Kündigung bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Insolvenz aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Bauauftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Die Regelungen über die Kündigung gelten bei Vorliegen eines Rahmenvertrages auch für Einzelaufträge oder Teile davon entsprechend; der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben in diesem Fall unberührt.

8.4 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme (netto) an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 VOB/B bleiben unberührt.

8.5 Sofern der Auftraggeber zur Kündigung der Leistungen des Auftragnehmers berechtigt ist, kann er – unbeschadet § 8 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 VOB/B – anstelle der Gesamtleistung auch einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks teilkündigen.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer (zu § 9 VOB/B)

Keine zusätzlichen Bauvertragsbedingungen.

10. Haftung der Vertragsparteien (zu § 10 VOB/B)

10.1 Haftungsumfang

10.1.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle und zur Sicherung seiner Arbeiten sowie seiner sonst nach diesem Vertrag vorzunehmenden Handlungen und Unterlassungen nach den gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen Anordnungen und Vorschriften sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B und § 254 BGB bleiben unberührt.

10.1.2 Bewachung und Verwahrung der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstigen Baustelleneinrichtungsgegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Auftraggeber haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10.1.3 Im Rahmen einer etwaigen vorgeschriebenen Kontrolle von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München (siehe dazu auch das „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“) übernimmt der Auftraggeber bei Annahme, Kontrolle und Abstellen der Lieferung keinerlei Pflichten zur Prüfung, Obhut oder Verwahrung.



Der Auftraggeber übernimmt folglich keine Haftpflicht für Beschädigung von Lieferungen durch eigenes Personal – ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen – oder für Abhandenkommen oder Beschädigung durch Dritte.

- 10.1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die bei der Ausführung der Leistung und Vornahme sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers entstehen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer bzw. der weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AentG sowie des Sozialgesetzbuches freizustellen.

- 10.1.5 Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

- 10.1.6 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen

10.2 Kosten für Abnahme und Prüfung

Sofern der Auftragnehmer die Fertigstellung von Leistungen mitteilt oder Mängel freimeldet, hat er sich zuvor zu versichern, dass die eigenen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind.

Bei Funktions- und Verbundtests hat der Auftragnehmer auch mitzuteilen, ob die angrenzenden und für die Funktionstests notwendigen Fremdgewerke nach seinen Kenntnissen einen hierfür geeigneten Leistungsstand erreicht haben oder Vorleistungen notwendig sind.

Finden aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Auftragnehmers Tests, Prüfungen, Abnahmevorbereitungen oder Abnahmetermine statt und stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung derartiger Prüfungen nicht vorliegen, ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, die fehlerhafte oder unterbliebene Information ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.

Dabei erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Kosten, die durch den Einsatz eigener Mitarbeiter entstehen, und zwar nach Maßgabe der ortsüblichen Stundenverrechnungssätze für einen Mitarbeiter entsprechender Qualifikation (Maßstab: externe Beauftragungskosten für eine entsprechende Fachkraft abzüglich 25 % für Unternehmerzuschläge). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten

11. Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der verschuldeten Verspätung zu zahlen:

11.1 ☐ Bei Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungsfrist:

0,1 % für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme (ohne USt)



11.2 ☐ Bei Überschreitung von Einzelfristen (Ziff. 5.2.3):

0,1 % für jeden Werktag der Verspätung, jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme (ohne USt) der bis zum maßgeblichen Zwischenstermin zu erbringenden Teilleistung. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe für eine Zwischenfrist wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischenfristen angerechnet.

11.3 Mehrere gemäß Ziff. 11.1, Ziff. 11.2 sowie in den weiteren Vertragsbestandteilen nach Ziff. 1.2 vorgesehene und verwirkte Vertragsstrafen werden auf insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme (ohne USt) begrenzt.

11.4 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe muss sich der Auftraggeber noch nicht bei der Abnahme vorbehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Soweit die Parteien nach Abschluss des Vertrages Änderungen der Vertragsfristen vereinbaren, gilt die Vertragsstrafe auch für die geänderten Vertragsfristen. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe wird durch die Änderung der Vertragsfristen nicht berührt

12. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Alle fertiggestellten Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme.

12.1 Voraussetzungen der Abnahme

Voraussetzung für die rechtsgeschäftliche Abnahme ist die Abnahmereife des vom Auftragnehmer geschuldeten Werkes. Der Auftragnehmer hat an Vorbegehungen der Leistung teilzunehmen, in denen eine gemeinsame Mängelaufnahme zu erfolgen hat und zu dokumentieren ist. Die Vorbegehungsprotokolle werden Gegenstand des Abnahmeprotokolls.

Voraussetzungen für die Abnahmereife sind insbesondere:

☐ Die zur Nutzung und Inbetriebnahme des Bauteils/Bauwerks erforderlichen behördlichen Genehmigungen und bauordnungsrechtlichen Abnahmen müssen zum Abnahmezeitpunkt vorliegen, soweit diese nicht nach diesem Vertrag von dem Auftraggeber beizubringen sind.

Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass er seine hierfür erforderlichen Leistungen inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig erbracht hat und das Nichtvorliegen der vorgenannten Genehmigungen und Abnahmen nicht durch ihn zu vertreten ist.

☐ Für bauordnungsrechtlich abzunehmende TGA-Anlagen müssen die Abnahmezeugnisse der vom Auftraggeber beauftragten Sachverständigen über die Abnahmefähigkeit vorliegen.

Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass er seine hierfür erforderlichen Leistungen inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig erbracht hat und das Nichtvorliegen der vorgenannten Abnahmezeugnisse nicht durch ihn zu vertreten ist.

☐ Die Abnahmereife setzt überdies den Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der Versuchsläufe bzw. Funktionsprüfungen (Einzel- und Verbundtests) und Probetrieb voraus. Vor der Durchführung von Verbundtests hat der Auftragnehmer sich zu versichern, ob die erforderlichen Leistungen Dritter zum Zeitpunkt durchzuführender Tests und Abnahmen bereits fertiggestellt sind.

Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass er seine hierfür erforderlichen Leistungen inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig erbracht hat und das Nichtvorliegen der vorgenannten Abnahmezeugnisse nicht durch ihn zu vertreten ist.



☒ Die Abnahmereife setzt zudem die Vorlage der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie der Dokumentationsrichtlinien der FMG zu liefernden Dokumentationsunterlagen (Dokumentation zur sicheren technischen Inbetriebnahme) voraus, insbesondere die Übergabe der handrevisionierten Werk- und Montagepläne im Original, Einweisungsprotokolle, Betriebsanleitungen und die für die Abnahmen erforderlichen Sachverständigengutachten (wobei keine Vorbehalte in Bezug auf schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Mängel mehr bestehen dürfen) sowie alle weiteren zum Betrieb notwendigen Unterlagen. Ansonsten sind die und endgültigen Dokumentationsunterlagen (vollständig) binnen 8 Kalenderwochen nach der Abnahme einzureichen.

Bis zur Vorlage dieser Unterlagen kann der Auftraggeber – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - einen Einbehalt in Höhe des doppelten Betrags der voraussichtlichen Selbstvornahmekosten vornehmen.

☒ Rechtzeitig vor Beginn der technischen Inbetriebnahmen und der Sachverständigenprüfungen sind in Bezug auf die Leistungen des Auftragnehmers die erforderlichen Inbetriebnahmedokumentationen vorzulegen, wobei etwaige Vorgaben in den ZTV bzw. in dem Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen sind. Der Umfang der für den Leistungsbereich des Auftragnehmers zu erstellenden Unterlagen ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig, spätestens mit Vorlage der M+W-Planung, abzustimmen.

☐ Die Abnahmereife setzt zudem die dokumentierte Einweisung und Schulung des zur späteren Nutzung durch den Auftraggeber vorgesehenen Personals voraus.

Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer nachweist, dass er seine hierfür erforderlichen Leistungen inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig erbracht hat und das Nichtvorliegen der vorgenannten Einweisung und Schulung nicht durch ihn zu vertreten ist

12.2 Vorläufige Inbenutzungsnahme

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, hergestellte Bauteile erforderlichenfalls vor der Abnahme zu benutzen, soweit diese Maßnahmen des Auftraggebers unter Berücksichtigung des Bauablaufes zumutbar und erforderlich sind, um einen geordneten Weiterbau oder einen betrieblichen Probetrieb des Auftraggebers oder späteren Nutzers zu ermöglichen.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer bereits selbstständige Teilbereiche endgültig fertiggestellt hat und diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber an weitere Bauunternehmen oder Nutzer übergeben werden sollen oder aber die Gefahr besteht, dass fertiggestellte Leistungen des Auftragnehmers infolge von Arbeiten/Inbenutzungnahmen des Auftraggebers oder Dritter schon vor der Abnahme beeinträchtigt werden, kann der Auftragnehmer eine vorläufige Übernahme, jedoch keine (Teil-) Abnahme verlangen.

Die vorläufige Übernahme dient der Dokumentation des Leistungsstandes. Sie ist förmlich unter Aufnahme eines Protokolls über den Leistungsstand und etwaige Mängel durchzuführen.

13. Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

13.1 ☐ Die Mängelansprüche verjähren gem. § 13 Abs. 4 VOB/B.

☒ In Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B wird für sämtliche Vertragsleistungen eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vereinbart.

13.2 ☐ Die Verjährungsfrist für folgende Leistungen beträgt:

-



13.3 ☒ Der Auftragnehmer tritt schon jetzt zur Sicherheit an den Auftraggeber Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer ab.

Der Auftragnehmer bleibt befugt, die Mängelansprüche gegen seine Lieferanten und/oder Nachunternehmer geltend zu machen. Die Ermächtigung gilt bis zum Widerruf durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Vertragsunterlagen und Informationen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Ansprüche erforderlichenfalls selbst durchsetzen kann. Der Auftraggeber wird die abgetretenen Ansprüche nur dann geltend machen, wenn die Durchsetzung der eigenen Mängelansprüche gefährdet erscheint und den Auftragnehmer zuvor anhören.

13.4 ☐ Der Auftragnehmer wirkt an der Mängelerfassung im Rahmen der Vorbegehungen zur Abnahme mit. Soweit im Rahmen der Vorbegehungen Mängellisten handschriftlich aufgenommen werden, übernimmt der Auftragnehmer die Dokumentation der Mängel in einer digital geführten Mängelliste.

Im weiteren Ablauf obliegt dem Auftragnehmer die Mitwirkung bei dem ständigen Datenausgleich und –abgleich zum Stand der Mängelbeseitigung mit dem Auftraggeber auf der Basis eines vom Auftraggeber vorgegebenen digitalen Formates. Der elektronische Austausch der Mängelliste genügt den Formanforderungen an eine schriftliche Mängelliste.

14. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

14.1 Abrechnungs-Leistungsverzeichnis

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die im Abrechnungs-Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Posten sowie die den Posten zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Aufteilung der Leistung in Teilobjekte oder sonstige Abrechnungseinheiten benannt, ist diese zu berücksichtigen.

14.2 Feststellung der Leistung (Aufmaß)

14.2.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Aufmaßfehler können nachträglich berichtigt werden. Aufmaßfehler sind insbesondere Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, Rechen- und Schreibfehler.

14.2.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

14.2.3 Alle Abrechnungsunterlagen - insbesondere die Nachweise - müssen so beschaffen sein, dass ein am Baugeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann. In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Auftragsnummer
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung



- Ordnungszahlen (OZ)
- Aufmaßzusammenstellung (Auflistung der Gesamtmengen je OZ/Position und Angabe der zugehörigen Teilmengen einschließlich Nummer des Aufmaßblattes).
- Zuordnung des Aufmaßes im Ausführungsplan (Nr. Ausführungsplan/Pos.).

14.2.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

14.2.5 Die Abrechnung ist REB-konform zu erstellen, d.h. Aufmaße sind im DA11-Format REB 23.003 abzugeben.

14.3 Rechnungen

14.3.1 Alle Rechnungen bzw. die dazu gehörigen Aufmaßunterlagen bzw. prüfbaren Nachweise sind elektronisch beim Auftraggeber einzureichen:

rechnungen@munich-airport.de

Bitte achten Sie darauf, dass Sie pro Rechnung nur eine PDF-Datei verwenden. Wenn Sie uns zur Rechnung noch weitere Dokumente übermitteln möchten, dann fügen Sie diese bitte der Rechnungs-PDF-Datei an!

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Alle Rechnungen sind kumulativ aufzustellen. Abweichungen können im Einzelfall zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, Muster vorzugeben.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.

14.3.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

14.3.3 Im Übrigen wird auf das Formblatt „Abrechnungsverfahren“ verwiesen, abrufbar unter:
https://www.munich-airport.de/_b/0000000000000015963313bb63b58d4e/abrechnungsverfahren-hinweise-fmg.pdf

15. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.

15.2 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderen vereinbart wird.

Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- Nennung des Veranlassers der Stundenlohnarbeiten (Name, Fachbereich)



- das Datum, sowie die Uhrzeiten und Pausen
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks,
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe (in Druckbuchstaben),
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart (z.B. Kipper) und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in leserlicher Form enthalten.

15.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

15.4 Die Stundenlohnzettel müssen als solche erkennbar getrennt von Bautagesberichten eingereicht werden. Stundenlohnarbeiten in Bautagesberichten werden nicht anerkannt.

15.5 Stundenlohnabrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16. Zahlungen (zu § 16 VOB/B)

16.1 Formale Anforderungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

16.2 Die erste Abschlagszahlung ist erst dann fällig, wenn folgende Voraussetzungen/Unterlagen vom Auftragnehmer beschafft bzw. vorgelegt worden sind:

- ☒ Vorlage des nach Ziffer 2.3 vom Auftragnehmer angepassten Formblattes „Kalkulation über die Endsumme“ oder des Formblattes „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“
- ☒ Nachweis der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung,
- ☒ Benennung des Fachbauleiters
- ☐ Vorlage eines detaillierten Ablauf- und Terminplans, eines Personaleinsatzplans, eines Geräteverzeichnisses und eines Baustelleneinrichtungsplan gem. Ziff. 3.2.



16.3 Wegen einer ausstehenden Vertragserfüllungsbürgschaft können Abschlagszahlungen nur in Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung einbehalten werden.

16.4 Prüfbarkeit von Abschlagsrechnungen

Die im Rahmen von Abschlagsrechnungen abgerechneten Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen, muss (Prüfbarkeit; siehe auch Formblatt „Abrechnungsverfahren“). Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung.

Prüfbarkeit einer Aufstellung liegt vor, wenn die Ordnungsziffern und die Struktur der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden und die Leistungsbezeichnung und die Einheitspreise den Vertragsbestandteilen entsprechen. Zudem hat die Aufstellung eine stichtagsbezogene Erfassung der Leistungen zu beinhalten. Die abgerechneten Mengen müssen durch Mengenerrechnungen, Zeichnungen oder andere Belege dargestellt werden.

16.5 Abschlagszahlungen und –plan

Sofern die Vertragsparteien einen Abschlagszahlungsplan vereinbart haben, kann der Auftragnehmer grundsätzlich Abschlagszahlungen entsprechend gem. dem Abschlagszahlungsplan stellen. Sofern der Leistungsfortschritt gemäß Abschlagszahlungsplan noch nicht erreicht ist, kann der Auftraggeber entsprechende Abzüge gemäß Leistungsfortschritt vornehmen. Bei wesentlichen Verzögerungen der Ausführung ist der Abschlagszahlungsplan entsprechend anzupassen.

16.6 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wurde.

16.7 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

16.8 Überzahlungen

16.8.1 Werden nach Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:

- Aufmaßfehler, d.h., Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung;
- Rechenfehler, d.h., Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart (einschließlich Komma-Fehler);
- Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler).



16.8.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen.

16.9 Preisnachlass, Skonto

16.9.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist. Änderungssätze bei vereinbarten Lohnleitklauseln sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

16.9.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto in Höhe eines v.H.-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen.

Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar sind. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

16.10 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist.

§ 354 a) HGB bleibt unberührt.

16.11 Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen

Das Bauvorhaben untersteht der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden oder -instanzen. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere aus §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden vor.

16.12 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

16.13 Fälligkeit der Schlusszahlung

Die Schlusszahlung wird nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B wie folgt fällig:

innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung

Begründung für eine Abweichung von der Regelfrist von 30 Tagen:

Die Prüfung der Schlussrechnung ist nur unter Einbeziehung externer Planer / Berater / Dritter möglich. Die Prüfung der Schlussrechnung kann innerhalb der Regelfrist daher nicht abgeschlossen werden.



16.14 Vorauszahlung

16.14.1 ☒ Für die Gewährung von Vorauszahlungen verbleibt es bei § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B.

16.14.2 Vorauszahlungen sind mit 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen

16.14.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer über die für die Vorauszahlungen anfallenden Zinsen zum Jahresende eine separate Rechnung, die auch noch nach der Prüfung der Schlussrechnung durch den Auftraggeber gestellt werden kann. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, fällige Zinsansprüche gegen Ansprüche des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Regelungen aufzurechnen.

16.14.4 Tilgung

☒ Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind

☐ Die Vorauszahlung wird bis zur vollständigen Tilgung mit 50 % der jeweiligen Vorauszahlungssumme bei den Abschlagszahlungen verrechnet, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlung gewährt worden ist.

16.14.5 ☐ Vorauszahlungen werden wie folgt gewährt **Höhe eingeben:** % der Auftragssumme (mit USt.) bei rechtswirksamem Zustandekommen des Auftrags und Auszahlung nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziff. 17.1.2, sofern eine solche vereinbart wurde.

17. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

17.1 Zu leistende Sicherheiten

17.1.1 ☐ Vertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, einschl. Abrechnung/Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von

☒ 10 v.H. der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)

in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach § 17 Abs. 2 VOB/B zu leisten.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern und möglichst in einer Urkunde zu stellen.

Übergibt der Auftragnehmer eine vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragschreibens) ist der Auftraggeber berechtigt, von jeder Zahlung an den Auftragnehmer einen entsprechenden Prozentsatz/Betrag einzubehalten, bis die Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung erreicht ist.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.



Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des Auftragnehmers nach § 650 c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

Erhöht sich die Auftragssumme infolge späterer Nachtragsbeauftragungen, ist der Auftraggeber befugt, von dem Auftragnehmer bezogen auf die Nachtragsvergütung eine ergänzende Vertragserfüllungssicherheit in Höhe der in Ziff. 17.1.1 benannten Prozentsätze einzufordern. Das gilt nicht, solange die Summe der Auftragserhöhungen 100.000,00 € nicht überschreitet. Solange der Auftragnehmer keine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft übermittelt, kann der Auftraggeber von Abschlagsrechnungen einen entsprechenden Einbehalt vornehmen.

17.1.2 ☐ Vorauszahlungssicherheit

Ist nach Ziff. 16.14 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B) eine Vorauszahlung vereinbart und keine anderweitige Abrede getroffen, dann hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers eine selbstschuldnerische Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach § 17 Abs. 2 VOB/B in Höhe des Vorauszahlungsbetrages mit Umsatzsteuer zu stellen.

Die Vorauszahlungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern und möglichst in einer Urkunde zu stellen.

17.1.3 ☐ Abschlagszahlungsbürgschaft auf Bauteile und Stoffe

Werden Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B gewährt, so hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers auf vertragsgemäßen Einbau oder Rückzahlung eine Abschlagszahlungsbürgschaft in Höhe des Abschlagszahlungsbetrags einschl. USt. zu stellen.

Die Abschlagszahlungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern und möglichst in einer Urkunde zu stellen.

17.1.4 ☐ Mängelhaftungs- Regress- und Überzahlungssicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschl. Schadensersatzansprüchen – sowie für die Absicherung nachfolgend beschriebener Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung, einschl. Zinsen, werden

5 % der geprüften Schlussrechnungssumme netto (ohne Umsatzsteuer)

einbehalten. Liegt die Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht vor, ist anstelle der Netto-Schlussrechnungssumme auf die Nettosumme der bisherigen Abschlagsrechnungen abzustellen.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.



Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungseinbehalt durch eine Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungs-bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach § 17 Abs. 2 VOB/B abzulösen.

Die Mängelhaftungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern und möglichst in einer Urkunde zu stellen.

17.2 Allgemeine Anforderungen an Bürgschaften (Rückgabe von Bürgschaftsurkunden)

- 17.2.1 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungssicherheit einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B). In diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche besicherten Ansprüche.
- 17.2.2 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben; § 17 Absatz 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B wird abbedungen. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt besicherte Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.
- 17.2.3 Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Vorauszahlung mit erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig verrechnet ist.
- 17.2.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften zu Abschlagszahlungen auf Bauteile und Stoffe werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Bauteile und Stoffe, für die die Sicherheit geleistet worden ist, vertragsgemäß eingebaut sind.
- 17.2.5 Sonstige Sicherheiten werden zurückgegeben/enthaftet, sobald der Sicherungszweck seine Erledigung gefunden hat.
- 17.2.6 Soweit Sicherheiten durch Bürgschaften geleistet werden, soll – sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmt haben – über den Gesamtbetrag der Sicherheit eine einzige Urkunde erstellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine teilweise Enthaftung der Bürgschaft herbeizuführen, soweit der Sicherungszweck entfallen ist.
- 17.2.7 Stellt der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit und/oder eine Mängelhaftungs- Regress- und Überzahlungssicherheit durch einen Einbehalt oder die Hinterlegung von Geld ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, diese auf ein Sperrkonto einzuzahlen und die Beträge zu verzinsen. §§ 17 Abs. 5, 17 Abs. 6 und 17 Abs. 7 S. 3 VOB/B werden insoweit abbedungen.

18. Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

18.1 Gerichtsstand

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt als Gerichtsstand München (LG München I) vereinbart.



18.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19. Planungs-/Bauhaftpflicht-/Bauleistungsversicherung

19.1 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber hat eine Bauleistungsversicherung nach folgenden Maßgaben (Ziffer 19.1.1 bis 19.1.4) abgeschlossen:

19.1.1 Zum Kreis der Mitversicherten gehören alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen.

19.1.2 Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Die Schadensmeldung hat auf dem vom Auftraggeber hierzu vorgegebenen Formblattmuster zu erfolgen, welches kostenlos bei der Objektüberwachung/Bauüberwachung (vgl. o. Ziff. 4.1) bezogen werden kann.

Der Auftragnehmer hat die vollständig ausgefüllte Schadensmeldung über die Objektüberwachung/Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Bauwesenversicherer einzureichen. Bauleistungsschäden, die voraussichtlich € 10.000 netto übersteigen, sind zusätzlich vorab telefonisch oder telegrafisch zu melden. Versicherte Verluste oder Schäden durch Diebstahl oder Feuer hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

19.1.3 Der Auftragnehmer hat das Schadensbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten. Er darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebes unvermeidlich erforderlich sind:

19.1.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und die Höhe des Schadens zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäß prüffähige Belege beizufügen.

19.1.5 Bei der Bauleistungsversicherung beträgt der Eigenanteil des AN im Schadensfall

19.1.5.1 für Schäden an Roh-, Tief- und Straßenbauleistungen 5.000,00 €

19.1.5.2 für Schäden an allen sonstigen versicherten Bauleistungen und Sachen 1.000,00 €

19.2 Beteiligung des Auftragnehmers

☒ Der Auftragnehmer als Versicherter beteiligt sich an der vom Auftraggeber abgeschlossenen Bauleistungsversicherung mit der auf ihn entfallenden anteiligen Prämie (einschließlich Versicherungssteuer, derzeit 19%) in Höhe von 1,2 Promille der gem. Schlussrechnungsprüfung durch den Auftraggeber anerkannten Gesamtabrechnungssumme (ohne USt), die von der Schlusszahlung abgezogen wird.



19.3 Planungs-/Bauhaftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 19.3.1 Der Auftragnehmer hat für die Dauer seiner Bauzeit eine Planungs-/Bauhaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der spezifischen Tätigkeit des Auftragnehmers mit einer Mindestdeckungssumme von

€ 5.000.000,-- für Personen- und Sachschäden und

€ 300.000,-- für Vermögens- und sonstigen Schäden

zu führen und deren Vorhandensein dem Auftraggeber vor Vertragsschluss durch ein an den Auftraggeber gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen.

Der Auftraggeber kann Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zurückbehalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers dessen etwaige rückständigen Versicherungsbeiträge direkt an die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers zu zahlen; § 16 Abs. 6 VOB/B gilt für derartige Zahlungen sinngemäß.

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der Auftragnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den marktüblichen Höchstdeckungssummen nachzuweisen.

- 19.3.2 Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis halten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die örtliche Objektüberwachung / Bauüberwachung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.

- 19.3.3 Die Verpflichtungen aus den Ziff. 19.1.3 und 19.1.4 gelten sinngemäß.

20. Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes

20.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

- 20.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-EntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

- 20.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt



hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

- 20.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

20.2 Kontrolle

- 20.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 20.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.
- 20.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.
- 20.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

20.3 Nachunternehmer

- 20.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.
- 20.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 20.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.
- 20.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 20.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.
- 20.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmern vereinbaren.

20.4 Haftungsfreistellung

- 20.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur



Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer -Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

- 20.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 20.4.1 geltend gemacht werden.
- 20.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 20.4.1 und 20.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

20.5 Sanktionen

- 20.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

20.5.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

21. Datenschutz

- 21.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der AN stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und zugehöriger Anlagen verarbeitet werden. Sofern der AN die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einholen.
- 21.2 Der AN sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.
- 21.3 Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten er übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die



Verarbeitung zu schaffen. Der AN ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.

21.4 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abstimmen. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung hat alle Anforderungen an das weisungsgebundene AG-AN-Verhältnis nach Art. 28 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.

21.5 Handelt es sich bei der auftragsgegenständlichen Leistung zwischen AG und AN um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Joint-Controller Vertrages nach Art. 26 DSGVO abstimmen. Dieser Joint-Controller Vertrag hat alle Anforderungen an das gemeinsame Verantwortungsverhältnis von AG und AN nach Art. 26 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Joint-Controller Vertrag wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.

Darüber hinaus verpflichtet sich der AN technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit des AN für den AG hinaus. Der AN wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der AG kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

22. Weitere Vertragsbedingungen

22.1 Weitere Festlegungen

Der Auftragnehmer beachtet die von der Flughafen München GmbH als Betreiberin des Flughafens herausgegebenen oder erteilten Anordnungen für das gesamte zum Flughafen gehörige Gelände, wie die Flughafenbenutzungsordnung (abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550>), Parkordnung sowie insbesondere Feuer- und Sicherheitsvorschriften. Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Zollvorschriften sind zu beachten. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, - abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/compliance-86861> – festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Bußgeldern freizustellen, mit denen der Auftraggeber infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.



Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach § 6 IV Nr. 3 LkSG – abrufbar unter <https://www.munich-airport.de/verantwortungs-volle-lieferkette-15626660> – wahrzunehmen.

22.2 Baustellenkamera

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass auf dem Baufeld eine Kamera durch Dritte installiert werden kann, welche durchgehend bis zum Abschluss des Projekts Bildmaterial erfasst. Der Auftragnehmer stimmt für diesen Fall u, dass personenbezogene Daten des Auftragnehmers, seiner für ihn handelnden Personen, seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen) verarbeitet werden.

22.3 Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme (IT-Systeme) sind für den Auftraggeber für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit (Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten.

Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen (Patchmanagement) oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme (aktuelle Firewall, aktueller Virens Scanner), unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen (z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.). Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht (Sicherheitsvorfall), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des Auftraggebers zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

22.4 Interessenskonflikte und Geschäftspartnerprüfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen – insbesondere technischen und organisatorischen – Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und etwaige bestehende oder entstehende Interessenskonflikte ungefragt unverzüglich offen zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner unverzüglich offenzulegen, wenn sich in seinem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- (z. B. Beamte, Richter) und / oder Mandatsträger (z. B. Abgeordnete) handelt, welchen bezogen auf den hier zu vergebenden Auftrag, maßgebliche Entscheidungsträger sind, sofern eine Offenlegung nicht bereits bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss erfolgt ist.

Flughafen München GmbH

Postfach 23 17 55

85326 München

Tel:

Fax:

Projekt: **05642**

Ausschreibungs-
Leistungsverzeichnis über
ENTWURF / Natursteinarbeiten

LV-Nr. 2026-1004898_TNW

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

I. Baubeschreibung:

Umwidmung/ Schaffung Sicherheitskontrollstelle im Bereich Abflug Flughafen München Terminal 1 E05, öffentlicher Bereich Bauteil Nr. 111.04

Ort des Bauvorhabens:

Flughafen München
Terminal 1 C Siko Nord, Ebene 05
Achsen W13-W17 / S06- S10

Bauherr:

Flughafen München GmbH
Nordallee 25
85356 Flughafen München

Bestandsflächen und Bestandsnutzung bei Änderung:

Die derzeitige Fläche wurde bisher als Emirates Lounge genutzt. Sie befindet sich in Terminal 1, Ebene 05, Bauteil Nr. 111.04 und umfasst eine Brutto-Grundfläche von ca. 1.120qm. Der Zugang erfolgt über den bestehende Transfergang, mit Anbindung an die vorhandene technische Infrastruktur (Strom, Lüftung, IT, Wasser.

Bauliche Maßnahmen:

Im Rahmen der vorgesehenen Maßnahme soll bei der bestehenden Fläche der Emirates eine Umwidmung erfolgen. Die Umwidmung, dient der Schaffung einer neuen Sicherheitskontrollstelle (Siko C Nord) im Abflugbereich des Flughafen Münchens im öffentlichen Bereich vom Terminal 1, Ebene 05, Bauteil Nr. 111.04.

Bei der geplanten Maßnahme werden die bestehenden Räumlichkeiten der Emirates Lounge bis zum Rohbauzustand zurückgebaut. Der Rückbau der bestehenden Räumlichkeiten ist **nicht** Teil der geplanten baulichen Maßnahme. Der Rückbau erfolgt bauseits in einem separaten Projekt

Im Anschluss, nach erfolgtem Rückbau, erfolgt der Umbau zur Sicherheitskontrollstelle mit neuen CT-Scannern. Diese Maßnahme dient der weiteren Kapazitätssteigerung der Sicherheitskontrollen, sowie zur Anpassung an den aktuellen Sicherheitsstandard. Neben den eigentlichen Kontrollspuren werden auch die vorhandenen Nebenräume (d.h. Büro, Aufenthalt, Raucher) umgebaut und angepasst.

Der umzubauende Bereich liegt zwischen dem südlichen Treppenraum in der Achse S10, dem bestehenden Aufzug Nr. 111.04 05 985, dem bestehenden Aufzug in der Achse W16/ S06 und der rauchdichten Trennung zwischen Wartebereich (d.h. hier dem Transfergang) und dem öffentlichen Bereich (siehe angefügten Planausschnitt).

Alle tragenden und aussteifende Bauteile, sowie die Außenwände werden nicht geändert. Die Anforderungen an die Bauteile, sowie die Rettungswege, werden in einer brandschutztechnischen Stellungnahme neu definiert.

Aufgrund der Beibehaltung des statischen Systems wird, in Abstimmung zwischen der FMG mit dem Landratsamt Erding (LRA ED), eine Baufreigabe für ausreichend erachtet. Der überwiegende Teil der Arbeiten (ca. 95 %) befindet sich im öffentlichen Bereich des Terminals, während etwa 5 % im sicherheitsrelevanten Bereich ausgeführt werden. Aufgrund der Lage innerhalb öffentlich zugänglicher sowie sicherheitstechnischer Zonen erfolgen einzelne Arbeitsschritte während des laufenden Betriebs sowie in Nacht- und Wochenendarbeit.

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen dürfen erst nach Freigabe der Bauleitung aufgenommen werden.

Im Gesamten stehen für die Fläche weiterhin und unverändert die drei nächstgelegenen notwendigen Treppen (in notwendigen Treppenträumen) zur Verfügung.

Sicherheits- und behördliche Anforderungen:

Die Umsetzung erfolgt gemäß Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und EU-Verordnung (EU) 2015/1998.

Abstimmungen erfolgen mit Luftsicherheitsbehörde, Bundespolizei und der Flughafen München GmbH.

Umwelt- und Lärmaspekte:

Die Bauarbeiten erfolgen mit minimaler Staub- und Lärmentwicklung. Abfälle werden ordnungsgemäß getrennt und entsorgt. Die Arbeiten finden ausschließlich während genehmigter Terminalarbeitszeiten statt.

Nutzungsbeschreibung:

Aufgrund von geänderten betrieblichen Anforderungen und der Anpassung der Passagierströme am Flughafen München soll die bisherige Emirates Lounge einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ziel der Maßnahme ist die Umwidmung und bauliche Anpassung der Räumlichkeiten zu einer Sicherheitskontrollereinheit gemäß den geltenden Anforderungen der Luftsicherheitsbehörden (LuftSiG, EU-Verordnungen sowie Vorgaben des Flughafenbetreibers FMG).

Daher soll die Fläche künftig als Sicherheitskontrollstelle für Passagiere und Handgepäck genutzt werden. Die Einheit umfasst Kontrolllinien, Wartebereiche, Personalräume, Aufenthaltsräume und technische Zonen.

Zugänglichkeit

Das Baufeld wird in einen öffentlichen Bereich umgewidmet. Dies erfolgte bereits durch die FMG.

Die Zu- und Ausfahrt zum Baufeld erfolgt über Baustellen Ein-/Ausfahrten am Flughafen Nordring (Erdinger Allee). Die Zugänglichkeit erfolgt über eine gesonderte Schließung und kann selbst über die ausführende Firma geöffnet werden.

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

II. Umlagen, Hinweise zum LV

Die in den einzelnen Gewerken beschriebenen Ausführungsbestimmungen/-hinweise und allgemeinen Hinweise zur Ausführung sind im Angebot vollumfänglich zu beachten. Die Beschreibungen zur Ausführung einzelner Bauteile dienen als Ergänzung und Spezifizierung der im allgemeinen Abschnitt beschriebenen Leistungen und Qualitäten.

Alle sich hieraus ergebenden Leistungen sind in die Einheitspreise der Ausführungspositionen einzurechnen.

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

III. Vorbemerkungen

1. Ansprechpartner und Projektbeteiligte

Bauherr:

Flughafen München GmbH
Nordallee 25
85356 Flughafen München

2. Normen und Vorschriften

Es ist Sache des AN, sich ausreichend über alle relevanten einschlägigen Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Merkblätter, Auflagen, Richtlinien, Gesetze, DIN-Normen und die Handbücher der FMG etc. zu unterrichten und sie in jedem Fall anzuwenden. Die geforderten Richtlinien / Vorschriften werden weiterhin in den Punkten IV + V genauer erläutert.

Die in den Vertragsunterlagen angegebenen DIN-Normen sind in der am Tag der Angebotsabgabe gültigen Fassung maßgebend und sind vom Auftragnehmer bei der Ausführung einzuhalten. Ändern sie sich später, so bedarf die Berücksichtigung der Änderung besonderer Vereinbarung.

Bei Widersprüchen zwischen gesetzlichen Vorschriften und/ oder behördlichen Auflagen und den in der Leistungsbeschreibung genannten Vorschriften sind diese unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen und gemeinsam abzuklären.

Für alle Arbeiten, auch wenn diese nach bauseitigen Angaben und Zeichnungen erfolgen, übernimmt der Auftragnehmer die Verantwortung für eine fachlich einwandfreie Ausführung. Er ist für die technisch richtige und zweckentsprechende Ausführung der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeiten verantwortlich. Der Auftragnehmer ist somit u. a. Auch für die Einhaltung der Maße laut Zeichnung allein verantwortlich.

Es gehört zu den Leistungen des Auftragnehmers zu prüfen, ob die ausgeschriebenen Leistungen den einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Vorschriften etc. entsprechen und für die fach- und sachgerechte Ausführung in vollständigem Zustand ausgeschrieben sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat der Auftragnehmer hierauf spätestens mit Abgabe seines Angebotes hinzuweisen.

Weiterhin zählt es zum Leistungsumfang des Auftragnehmers zu prüfen, ob die gelieferten Details den einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Vorschriften etc. entsprechen. Stellt der AN dabei Unstimmigkeiten fest bzw. werden durch seine Leistungen Änderungen erforderlich, hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Planungs- und Berechnungsleistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen.

3. Inhalt der AN-Leistung

Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind vom AN für alle Bauzustände und auf eigene Kosten zu planen, zu berechnen und auszuführen. Schäden an angrenzender Infrastruktur und Bauwerken gehen auf Grundlage des Ist- Zustands zum Zeitpunkt der Baufeldübergabe an den AN zu Lasten

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

des AN. Erforderliche Beweissicherungen des Ist-Zustands sind in Abstimmung mit der Bauleitung durchzuführen.

Der AN hat kurz vor Beginn der Bauleistung gemeinsam mit der Objektüberwachung und dem Auftraggeber eine Beweissicherung der angrenzenden Bebauung durchzuführen. Der AN hat nach gemeinsamer Sichtung eine Beweissicherung (Fotodokumentation mit Bericht) zu erstellen und dem Auftraggeber zu überreichen. Die Beweissicherung stellt den Ist-Zustand dar.

Baustoffe und Materialien jeglicher Art, die im Zusammenhang mit den zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Nebenarbeiten und Randarbeiten stehen, sowie Erschwernisse, die sich bei der Leistungserbringung ergeben können, mit denen der AN aufgrund der Örtlichkeit rechnen muss, hat der AN in den Angebotspreis einzukalkulieren. Die Schall- und Brandschutzanforderungen sind hierbei zu beachten.

IV. Hinweis Sicherheitsbelange Flughafen:

Die Baustelle befindet sich außerhalb, jedoch in direkter Nähe zum Sicherheitsbereich der Flughafen München. Die Sicherheitsbelange des Flughafens sind zu jedem Zeitpunkt der Arbeiten einzuhalten! Sämtliche Auflagen und Anforderungen, welche sich daraus ableiten lassen, sind zwingend zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Hebezeuge, die Beleuchtung des Baufelds sowie den Einsatz von Lasermessgeräten.

Flughafenausweis

Der Zugang und der Aufenthalt im Sicherheitsbereich des Flughafens ist nur mit Flughafenausweis gestattet. Der Flughafenausweis muss stets sichtbar getragen werden.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN für seine Mitarbeiter gegen Gebühr die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. LuftSiG zu beantragen (<https://www.munich-airport.de/zugangsmanagement-679672#~TH-2~>). Der Flughafenausweis ist für jeden Beteiligten der Baumaßnahme bei der Sicherheitsabteilung des Flughafens zu beantragen. Die Dauer für die Erstellung der Ausweise beträgt derzeit bis zu 3 Monate. Die Flughafenausweise sind kostenpflichtig. Jeder Ausweisinhaber muss zusätzlich an einer vier Unterrichtsstunden umfassenden Luftsicherheitsschulung teilnehmen. Diese Gebühren sowie etwaige Schulungsgebühren/-zeiten werden dem AN nicht gesondert vergütet. Die Kosten für Ausweiswesen und Luftsicherheitsschulung sind in die EP einzurechnen.

Es gelten die Regelungen des beigefügten "Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München" sowie die entsprechenden Abschnitte der Flughafenbenutzungsordnung, die am Flughafen eingesehen werden kann (<https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviationpartner-86550#~TH-2~>). Dort sind auch die Kosten für Ausweiserstellung und Luftsicherheitsschulung angegeben.

Vorgaben bzgl. Kran:

Der Kranführer benötigt einen roten Sicherheitsausweis, d.h., dieser muss vorher sicherheitsüberprüft werden und alle notwendigen Schulungen und Einweisungen durchlaufen. Die Bedienung des Krans ist ausschließlich durch Träger eines Sicherheitsausweises zulässig.

Die Schwenkbeschränkung/Katzfahrbereich muss mit ausreichend Sicherheitspuffer zum Sicherheitsbereich dauerhaft in der Steuerung des Krans einprogrammiert sein und der Steuerungskasten dauerhaft verschlossen sein. Der Schlüssel darf weder stecken, noch frei zugänglich sein.

Die Kranaufstellung muss ebenfalls unter Bewachung stattfinden und vor Inbetriebnahme eine Abnahme durch die Flughafensicherheit erfolgen.

Alle oben genannten Vorgaben sind zwingend und werden durch die Flughafensicherheit auch regelmäßig und

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

unangemeldet kontrolliert. Sollte am Kran die Schwenkbeschränkung oder andere Sicherungsmaßnahmen durch Leichtsinns oder Vorsatz manipuliert oder geändert werden, wird der Betreiber des Krans mit sofortiger Wirkung **dauerhaft** des Flughafens verwiesen (mit allen entsprechenden Konsequenzen).

Alle Kräne und Hebezeuge müssen mind. 3 KW vor dem geplanten Einsatz beim AG angemeldet werden, inkl. detaillierten Datenblättern der geplanten Geräte, genauen Standortangaben, Benennung der maximalen Standzeit, sowie Angaben zur Hindernisbefreiung und Radarstörung.

Allgemeine Vorgaben für sicherheitsrelevante Bauteile:

Für sicherheitsrelevante Bauteile müssen entsprechende Zulassungen/Zertifikate, Prüfbescheinigungen, sowie Errichterbescheinigungen und Fachunternehmererklärungen vorgelegt werden.

Weitere Vorgaben

Ankündigung von Anlieferungen

Ist bei größeren Mengen erforderlich, die Ankündigung hat frühzeitig im Rahmen des Baustellen-Jour Fix zu erfolgen. Der Materialtransport kann nur im "öffentlichen" Bereich des Terminals über öffentliche Straßen erfolgen. Aufzug für den Materialtransport ist vorhanden.

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

V. Zusätzlich technische Vertragsbedingungen für Natursteinarbeiten:

1.

Der Leistungsbeschreibung liegen folgende Normen zugrunde:
DIN 18352, DIN 18353, DIN 18451,
sowie die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller der verwendeten Materialien.

2.

Grundlage für Angebot, Werkstattplanung und Ausführung sind neben der Ausschreibung die Ausführungs- u. Detailpläne des Architekten.

3.

Die Baustelleneinrichtung und deren Vorhaltung, die für die Durchführung der beschriebenen Leistungen erforderlich wird, einschließlich aller Geräte, sowie Tagesunterkünfte für die Mitarbeiter des AN und Container für Lagerungszwecke, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Räume innerhalb des Bauwerkes können i. d. R. nicht zur Verfügung gestellt werden. Aufstellungsorte sind mit der BL abzustimmen.

4.

Baustromversorgung, Bauwasserversorgung bauseits, den Verbrauch zahlt der AG.

5.

Der Transport des Materials im Gebäude hat händisch zu erfolgen.
Gebäudeabmessung siehe Baubeschreibung.

6.

Jeder zu bearbeitende Untergrund ist rechtzeitig auf Eignung zu überprüfen. Bei ungeeignetem Untergrund hat die Mitteilung an die Bauleitung so frühzeitig zu erfolgen, dass ggf. erforderliche Ausbesserungen durch den Vorunternehmer noch ohne Terminverzug ausgeführt werden können.

7.

Alle zur Verwendung kommenden Materialien sind in Originalverpackungen an die Baustelle zu liefern.

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

8.

Leistungen, die im fertigen Zustand nicht mehr aufgemessen und geprüft werden können, sind vor der Ausführung oder unmittelbar danach mit der Bauleitung aufzumessen. Der Termin ist mit der Bauleitung gemeinsam im Vorfeld der Leistung abzustimmen.

9.

Die in der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise oder Produktangaben sind zwingend anzugeben bzw. dem Angebot (LV) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (Submissionstermin) beizulegen.

10.

Die Gleichwertigkeit von, durch den Bieter angebotenen keramischen Materialien, erstreckt sich auch auf das farbliche Erscheinungsbild.

11.

Bei allen sichtbaren Fliesenabschlüssen sind Fliesen mit überglierten Kanten zu verwenden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt dafür nicht.

12.

Bei Wandbekleidungen, Sockelfliesen und Bodenbelägen ist der Fugenschnitt durchlaufend zu legen.

13.

Vor dem Aufbringen der Fliesenbeläge auf abgedichteten Flächen ist die Abdichtung nochmals auf Beschädigungen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren, vorab der Bauleitung vorzulegen und in die Gesamtdokumentation aufzunehmen.

14.

Dichtungssysteme und Fliesenkleber sind grundsätzlich aufeinander abzustimmen.

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH

Projekt : 05642

LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

VI. Anlagen

- 1) DLT_300_11104_05_LP
- 2) DLT_300_11104_04_BE
- 3) DLT_300_11104_05_GR
- 4) DLT_300_11104_05_SC
- 5) 251128_25-0026_T1_Siko_C-Nord_Eb05_BS-Stellungnahme

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

VII. Termine

Der Auftragnehmer hat auf Grundlage der jeweils aktuellen Planungsstände sowie der vorliegenden Leistungs- und Baubeschreibungen einen vollständigen und nachvollziehbaren Terminplan zu erstellen. Der Terminplan muss einen transparenten, realistischen und technisch fachgerechten Bauablauf sicherstellen. Terminverschiebungen aufgrund baulicher Gegebenheiten sind möglich und vom Auftragnehmer in der Ablaufplanung zu berücksichtigen.

Die örtlichen Witterungsverhältnisse sind bei der Terminplanung sowie während sämtlicher Ausführungsphasen zwingend zu beachten. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen vorzusehen, die einen ungehinderten Baufortschritt bei ortsüblicher Witterung gewährleisten. Hierzu erforderliche organisatorische oder technische Vorkehrungen sind vollständig in der Kalkulation des Auftragnehmers zu berücksichtigen.

Die Koordination und terminliche Einbindung nicht im Leistungsumfang enthaltener Gewerke sowie der vom Auftraggeber erbrachten Leistungen obliegen dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat eine abgestimmte Schnittstellenplanung sicherzustellen und alle relevanten Termine in seine Gesamtterminplanung aufzunehmen.

Der Auftragnehmer hat einen detaillierten Zeitplan zu erstellen und der Bauleitung spätestens eine Woche nach Auftragserteilung vorzulegen. Der Zeitplan muss mindestens folgende Informationen enthalten:

erforderliche Koordinationsabläufe mit Fremdgewerken,
Abstimmungen betriebstechnisch notwendiger Abläufe gemäß FMG-Vorgaben (z. B. Feuerwehr, Terminaldienste),
Arbeitskräfte- und Personalplanung,
Termine für Abnahmen, Probetriebe und Einweisungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen festgesetzten Baustellen-Jour-fixe teilzunehmen. Bei Verhinderung ist mindestens ein geeigneter Vertreter zu benennen. Eine Nichtteilnahme ist dem verantwortlichen Vertreter des Auftraggebers bzw. der Bauleitung spätestens fünf Werktage vor dem jeweiligen Termin schriftlich anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.

Eine gesonderte Vergütung für die Teilnahme an den Baustellen-Jour-fixe erfolgt nicht.

VIII. Abkürzungsverzeichnis für Mengeneinheiten

a	Jahr
cm	Zentimeter
cm ²	Quadratzentimeter
d	Tag
h	Stunde
Jr	Jahr
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
kwh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt Peak
l	Liter
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH

Projekt : 05642

LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Vertragliche Regelungen

mm	Millimeter
Mt	Monat
psch	Pauschal
St	Stück
t	Tonne
Wo	Wochen

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
 Projekt : 05642
 LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 000 Baustelleneinrichtung Titel : Baustellenvorbereitung				

1 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord

1.1 000 Baustelleneinrichtung

1.1.1 Baustellenvorbereitung

1.1.1. 10 Absperrband

Liefern, aufbauen, vorhalten und nach Ausführung der Arbeiten wieder abbauen und abtransportieren (evtl. entsorgen) von PE-Absperrband.

- Breite 80mm
- Material Polyethylen
- reißfest und witterungsbeständig
- beidseitig bedruckt
- Farbe rot/weiß oder gelb/schwarz

100 m

1.1.1. 20 Abdekarbeiten - Bodenschutz

TB

Abdekarbeiten zum Schutz von Teppich- Linoleum, Gummi- und Natursteinbodenbelägen vor Verschmutzung und Beschädigung mit 0,2 mm PE-Folie in B1-Qualität (schwerentflammbar), einschließlich Rückbau und Entsorgung des Abdeckmaterials nach Abschluss der Arbeiten.

Stöße sind mind. 10 cm zu überlappen und mit Klebeband abzukleben. Freie Enden der Abdeckungen sind ebenfalls zu sichern. (Klebeband)
Klebeband bei Rückbau rückstandslos entfernen.

Produkt:

.....
vom Bieter einzutragen

200 m²

1.1.1. 30 Abdeckvlies

Lieferung und Verlegen vom Abdeckvlies. Stöße mind. 10cm überlappt. Stöße mit Klebeband abgeklebt.

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 000 Baustelleneinrichtung Titel : Baustellenvorbereitung				

Fixierung am Boden mit Klebeband. Flächengewicht 300g/m2. Nach Abschluss der Arbeiten Abdeckvlies sowie Klebeband rückstandslos entfernen und fachgerecht entsorgen.

100 m²

1.1.1. 40

Baustelleneinrichtung

An- und Abtransport, Auf- und Abbau der Baustelleneinrichtung für die gesamte im nachfolgenden Titel beschriebene Baumaßnahme, mit allen zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeugen und Geräten, Personalunterkünften gemäß Arbeitsstättenverordnung sowie Notwendigen Baustoff- und Werkzeugdepots.
Herstellen der Versorgungsanschlüsse für Baustrom und Wasser an bauseits vorhandenen Einrichtungen für die gesamte Dauer der Bauzeit, sowie An- und Abreise des Personals.

1 psch

Summe 1.1.1 Baustellenvorbereitung

Summe 1.1 000 Baustelleneinrichtung

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
 Projekt : 05642
 LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Vorarbeiten				

1.2 014 Natursteinarbeiten

1.2.1 Vorarbeiten

1.2.1. 10 Absperren zum Schutz der Beläge

Absperrungen während der Verlegearbeiten zum Schutz der Beläge bis zur Begehrbarkeit errichten. Die Absperrungen sind so anzubringen, dass nicht zu betretende Bereiche nicht von anderen Gewerken betreten werden können. Die Absperrungen dürfen nur so lange wie nötig aufgebaut bleiben, begehrbare Flächen sind freizugeben um den Bauablauf nicht zu beeinträchtigen.

1 psch

1.2.1. 20 Randüberstand abschneiden

Abschneiden und Entsorgen des Überstandes der Randdämmstreifen für Bodenbelagsarbeiten, aus PE-Schaum o.ä.
 Das Material wird Eigentum des AN und ist von diesem fachgerecht zu entsorgen.

270 m

1.2.1. 30 Messung Restfeuchte Untergrund

Messung und Dokumentation der Restfeuchte des zu belegenden Untergrundes, Zementestrich, mittels der CM- Methode, inkl. Wiederholungsmessung, ein entsprechendes Messprotokoll ist anzufertigen.

1 psch

1.2.1. 40 Prüfung und Dokumentation der Belegereife

Prüfung und Dokumentation der Belegereife des Untergrundes.

1 psch

1.2.1. 50 Vorbereiten des Untergrundes, Estrich

Vorbereiten des Untergrundes zur Erzielung eines guten Haftgrundes Anschleifen und Absaugen des Untergrundes,

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Vorarbeiten				

als Reinigungsschliff. Anfallendes Material wird Eigentum
des AN und ist aufzunehmen und zu entsorgen.

785 m²

1.2.1. 60 Risse verharzen

TB

Risse verharzen entlang der Fuge und alle 10 bis 20cm
quer einschneiden. In die Quereinschnitte sind zur
Sicherung gegen Höhenversatz Bewehrungsstähle
einzulegen. Die Fugen sind bis zur Sättigung mit Kunstharz
zu füllen. Anschließend ist die Fuge zur Haftverbesserung
mit Quarzsand zu bestreuen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

50 lfm

1.2.1. 70 Standfeste Bodenausgleichsmasse, 10 mm

TB

Zementgebundene, polymermodifizierte standfeste
Bodenausgleichsmasse für Schichtdicken von 1-50 mm,
CT-C30-F7 nach EN 13813 als Höhenausgleich bzw.
Auffüllung bei Fußabstreifervertiefung.
Schichtdicke ca. 10mm, EP inkl. Haftgrund.
Vorhandener Untergrund: Zementestrich

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

50 m²

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
 Projekt : 05642
 LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Vorarbeiten				

1.2.1. 80 Grundieren Estrich

TB

Grundierung auf bauseitigen Zement-Estrich. Grundieren des gereinigten und trockenen Untergrundes. Gleichmäßiger und vollflächiger Auftrag mit einer feinporigen Schaumstoffwalze oder mit einem Quast. Pfützenbildungen sind zu vermeiden. Grundierung vollständig durchtrocknen lassen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

785 m²

1.2.1. 90 Schutzmaßnahmen durch Abdecken

Schutz von Bodenbelägen mit Vliesbahnen oder ähnlichem, inkl. Verklebung oder Befestigung der Stöße.

EP inkl. rückstandslosem Entfernen, Abtransport und Entsorgung. Die Abdeckungen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten zu entfernen.

Ausführung nur nach Absprache mit der Bauleitung.

250 m²

1.2.1. 100 Estrichergänzungen bis 0,5 m²

TB

Estrichergänzungen bis 0,5 m²
 Liefern und fachgerecht einbringen einen Schnellestrichs.
 h = bis zu ca. 60 mm
 Belegereife nach 1 Tag.
 Inkl. Reinigung des Untergrundes, abdecken der umliegenden Bauteile sowie sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen sind in diese Position einzukalkulieren.

Einbaubereiche:

Türlaibungen, Estrichaussparungen bei Steigleitungen

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH

Projekt : 05642

LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Vorarbeiten				

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

10 St.

Summe 1.2.1 Vorarbeiten

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Natursteinarbeiten				

1.2.2 Natursteinarbeiten

Hinweis Natursteinarbeiten

Mörtelstoffe, Klebemörtel, Kleber, Kitte, Dicht- und Vorgemischte Fugenmörtel dürfen die Oberfläche des Belages nicht verändern und nicht beschädigen.

Bei Belägen in normaler Mörtelbettung ist auf den Untergrund ein Spritzbewurf aus Zementmörtel aufzubringen.

Bei Verlegung im Dünnbett- oder Klebeverfahren sind die Vorschriften des Herstellerwerkes zu beachten.

Die Beläge sind senkrecht, fluchtrecht, waagrecht oder Im angegebenen Gefälle ohne Überstände anzusetzen oder zu verlegen.

Trenn-, Dehnungs- und Anschlussfugen sind mit geeigneten Dichtstoffen zu schließen. Dehnungsfugen der Beläge Müssen bis auf die Ansetzfläche durchgehen.

Arbeiten die Staub erzeugen sind nur mit geeigneter Absaugung zulässig. Die Absaugung muss bereits während der stauberzeugenden Arbeiten erfolgen.

Pflegehinweise
die systemgemäßen Pflegehinweise des Herstellers sind mit den Dokumentationsunterlagen vorzulegen.

1.2.2. 10 Eitzinger Granit hellgrau 42 x 42 x 2 cm

TB

Liefern und fachgerecht einbauen von Natursteinbelag
Eitzinger Granit, Format 42 cm x 42 cm x 2 cm
Farbe: hellgrau, mittelkörnige Struktur

Verlegung im Innenbereich auf vorhandenen Untergrund aus Zementestrich (Vorbehandlung siehe sep. Position) im Dünnbett spannungsfrei verlegen, inkl. Verfugung mit Fugenmörtel, zementhaltig.

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Natursteinarbeiten				

Oberfläche: tellergestrahlt und gebürstet

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

785 m²

1.2.2. 20 Sockelfliese Naturstein

TB

Sockelfliesen, passend zu dem beschriebenen
Natursteinbelag, im Dünnbett mit einem hydraulisch
erhärtenden, flexiblen Dünnbettmörtel verlegen und
mineralisch verfugen. Die Sockeloberkante darf nicht
scharfkantig sein.

Höhe ca. 8 cm

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

50 lfm

1.2.2. 30 Zulage Epoxidharz Verfugung

TB

Verfugung der vorgenannten Bodenfliesen
bei erhöhter mechanischer und chemischer Beanspruchung
mit Reaktionsharzfugenmörtel fachgerecht im Schlamm-/
Spritzverfahren verfugen. Fugenmörtel entspricht
R2Tgemäß DIN EN 12004.Rand-, Anschluss- und
Bewegungsfugen sauber aussparen bzw. auskratzen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

785 m²

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
 Projekt : 05642
 LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)		Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
	ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Natursteinarbeiten				
1.2.2. 40	Zulage Schrägschnitte Zulage für Schrägschnitte (nicht rechtwinkelig zum Fliesenformat) zu den vorgenannten Natursteinplatten.	40	m		
1.2.2. 50	Zulage rundes Anarbeiten Bodenbelagswechsel in der Fläche Zulage für abgerundets Anarbeiten an den Natursteinbelagsplatten im Bereich der Kontrollstationen zum Bodenbelagswechsel (Kleinflächen Kautschuk) innerhalb der Natursteinfläche. Abrechnung nach Laufmeter Schnittlänge. Inkl. aller Mess-, Anpass- und Vorbereitungsarbeiten.	45	lfm		
1.2.2. 60	Zulage gerade Anarbeiten Bodenbelagswechsel in der Fläche Zulage für gerades Anarbeiten an den Natursteinbelagsplatten im Bereich der Kontrollstationen zum Bodenbelagswechsel (Kleinflächen Kautschuk) innerhalb der Natursteinfläche. Abrechnung nach Laufmeter Schnittlänge. Inkl. aller Mess-, Anpass- und Vorbereitungsarbeiten.	55	lfm		
1.2.2. 70	Zulage Anarbeiten an runde Säulen Zulage für das Anarbeiten des Bodenbelages an runde Tragsäulen, Durchmesesr bis ca. 70 cm Inkl. alles Mess- und Schneidearbeiten für eine passgenaue Anarbeitung. Abrechnung nach Stück Säule. Auch die Säulen werden voll verrechnet, die sich teilweise in einem anderen Bodenbelagsbereich befinden (siehe Kontrollstelle).	10	Stk		
1.2.2. 80	Anarbeiten Bodenbelag an angrenzende Bauteile Anarbeiten des vorbeschriebenen Bodenbelags an angrenzende Bauteile wie Belagswechsel. Die Übergänge sind mit einer gesondert vergüteten				

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
 Projekt : 05642
 LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)		Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
	ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Natursteinarbeiten				
	Übergangsschiene herzustellen.	50	m		
1.2.2. 90	Anarbeiten Bodenbelag an Einbauteile Zulage für das Anarbeiten des vorbeschriebenen Bodenbelag an Einbauteile z. B. Türzargen, etc. Türzargen werden je Raumseite mit einem Stück verrechnet.	20	Stk		
1.2.2. 100	Zulage Anarbeiten Bodentank Zulage für das Anarbeiten des Naturstein-Belags an bauseitige Bodentanks der Elektro-Unterflur-Installation. Inklusive aller Materiallieferungen und Zuschnittsarbeiten. Größe bis ca. 50 x 50 cm.	15	Stk		
1.2.2. 110	Zulage Belegen Bodentank Zulage für das Belegen der Bodentankdeckel der Elektro-Unterflur-Installation mit dem vorher beschriebenen Naturstein-Material. Inkl. aller Zuschnitts- und Klebearbeiten, sowie Materiallieferungen. Größe bis ca. 50 x 50 cm	15	Stk		
Summe 1.2.2 Natursteinarbeiten					<u>.....</u>

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
 Projekt : 05642
 LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Zubehör				

1.2.3 Zubehör

1.2.3. 10 Setzen Bodenablauf

Fachgerechtes montieren eines bauseits gestellten Bodenablaufes,
 Grundkörper ist an Abflussleitung anzuschließen und höhenmäßig auszurichten.
 Einbau Gully: OK Gully ist OK Fliesen.
 Der Gullyaufsatz ist in der passenden Höhe zu setzen.

Auffüllung Estrichaussparung gemäß separater Pos.
 Anschluss Abdichtung gemäß separater Pos.

5 Stck

1.2.3. 20 Einbau von Zement-Schnellestrich im Gefälle

TB
 Zementestrich als Schnellzementestrich, schwimmend, auf bauseitig vorhandener Dämmschicht im Gefälle einbauen.

Ausführung: Abgestellte Estrichfläche (bis ca. 50 x 50 cm) im Bereich der Bodenabläufe. Die Bodenabläufe sind zu setzen (sep. Position) der Estrich wird bauseits durch das Gewerk Estricharbeiten ausreichend weit abgestellt.

Inkl. aller Materialien und Lieferungen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

2 m²

1.2.3. 30 Bodenablauf eindichten nach DIN 18534

TB
 Zulage zu vor beschriebenem Bodenablauf für das eindichten. Nach Herstellervorschrift gesetzt, für Verbundabdichtung geeigneten Bodenablauf eindichten. Sehr emissionsarme (GEV Emicode EC 1 Plus) mit nicht feuchtigkeitsleitenden Fasern kaschierte Spezial-Dichtmanschette in das frische Abdichtungsmaterial

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Zubehör				

einlegen und mit einer weiteren Lage der Abdichtung
überspachteln.
Inkl kompletter Materiallieferung.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

Setzen Bodenablauf in sep. Position.

5 Stck

1.2.3. 40

Dauerelastische Fugen

TB

Abdichten der fugen in Wand- und Bodenbelägen
Fugenbreite ca. 10 mm
Gesamtfugentiefe ca. 10 - 20 mm
Fugenvorbereitung und Hinterfüllung nach Vorschrift des
Herstellers,
Fugendichtungsmasse dauerelastisch,
Basis Silikon,
Farbton lichtgrau oder nach Wahl des AG in RAL-
Standardfarbtönen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

300 lfm

1.2.3. 50

Belagsabschlussprofil V4A

TB

Einbauen von Belagsabschluss- und Kantenschutzprofil
bei z. B. Belagswechsel, in Türleibungen, Dehnfugen etc.
Ausführung für Boden, aus Edelstahl. V4A, mit
trapezförmig gelochtem Befestigungsschenkel und einem
im 87°-Winkel anschließenden Abschlussschenkel mit
doppelt gefalzter Kopfausbildung.

Einzellängen ca. 1,00 m

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 014 Natursteinarbeiten Titel : Zubehör				

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

20 lfm

1.2.3. 60

Dehnfugenprofil

TB

Dehnfugenprofil als Bautrennfugenprofil

Mit seitlich angeordneten Metallprofilen aus V4A Edelstahl

Mit trapezförmig gelochten Befestigungsschenkeln und einer U-förmigen Profilkammer zur Aufnahme einer bis zu 20 mm breiten Bewegungszone aus thermoplastischem Elastomermliefern und im Zuge der Fliesenverlegung unter Beachtung der Herstellerangaben fachgerecht einbauen. Profilhöhe gemäß der Fliesenstärke: 10 mm

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

30 lfm

Summe 1.2.3	Zubehör	
-------------	---------	-------

Summe 1.2	014 Natursteinarbeiten	
-----------	------------------------	-------

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 091 Stundenlohnarbeiten Titel : Stundenlohnarbeiten				

1.3 091 Stundenlohnarbeiten

1.3.1 Stundenlohnarbeiten

Hinweise Stundenlohnarbeiten

Für Stundenlohnarbeiten gilt die VOB/B § 15.

Stundenlohnarbeiten kommen nur dort zur Ausführung, wo durch unvorhergesehene Arbeiten keine entsprechenden Ausschreibungspositionen vorhanden sind

Eine Abrechnung als Stundenlohnarbeit ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sie müssen gemäß VOB/B § 15 Absatz 3 vor Beginn angezeigt Werden.

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden. Die Verrechnungssätze müssen den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen enthalten, hierzu zählen insbesondere Sozialkosten, Lohnnebenkosten, Gemeinkosten sowie Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Diese müssen außer den Angaben nach VOB/B § 15 Absatz 3 das Datum, die Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngößen enthalten.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
 Projekt : 05642
 LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 091 Stundenlohnarbeiten Titel : Stundenlohnarbeiten				

Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Auftraggeber und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den bescheinigten Arbeiten überhaupt um vergütungspflichtige Leistungen handelt und ob diese dann auf Stundenlohn- oder Einheitspreisbasis Abzurechnen sind.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Nicht fristgerecht gemäß VOB/ B eingereichte Stundenlohnzettel werden nicht anerkannt.

1.3.1. 10	Vorarbeiter/Polier Vorarbeiter/Polier	20	Std		
1.3.1. 20	Facharbeiter Facharbeiter Berufsgruppe V 1	20	Std		
1.3.1. 30	Helfer Helfer	10	Std		
Summe 1.3.1		Stundenlohnarbeiten		<u>.....</u>	
Summe 1.3		091 Stundenlohnarbeiten		<u>.....</u>	

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 099 Sonstige Leistungen Titel : Sonstige Leistungen				

1.4 099 Sonstige Leistungen

1.4.1 Sonstige Leistungen

1.4.1. 10 Bestandsdokumentation

Anfertigung der Bestandsdokumentation
gemäß den ergänzenden Bauvertragsbedingungen (BauBV-
E),
Abschnitt "Bestandsdokumentation von baulichen und
technischen Anlagen"

1 psch

Hinweis Projektkommunikationssystem (PKMS):

Der AG verwendet für das Projekt ein internetbasiertes
Projektkommunikationssystem (PKMS). Ziel des PKMS ist
es, einen kontinuierlichen Kommunikationsfluss
sicherzustellen, der die effektive Zusammenarbeit der
verschiedenen Projektbeteiligten ermöglicht, sowie eine
vollständige Projektdokumentation.

Das PKMS dient allen Planungs- und Projektbeteiligten zur
Kommunikation sowie dem Dokumenten- und
Planaustausch. Der AN ist verpflichtet, die
Projektkommunikation über diese Projektplattform zu
führen.

Der AN ist für die Dokumentation seiner Leistungen und
den Datenaustausch während der gesamten Bauphase
sowie der Vertragslaufzeit verantwortlich.

Im vorgenannten PKMS sind durch den AN die Daten in
einer separaten Ordnerstruktur zu hinterlegen.

Der AN ist verpflichtet, die von ihm erstellten Unterlagen
fortlaufend über das PKMS zu verteilen.

Der Austausch aller Pläne, der Schriftverkehr, sowie
sonstiger Unterlagen (Terminpläne, Protokolle, etc.)
sämtlicher Projektbeteiligter findet über den Projektpool
statt. Das Änderungs- und Bemusterungsmanagement,
Auftrags- und Nachtragsmanagement (Nachträge,
Behinderungen, Bedenken und Mehrkostenanmeldungen)
sowie die Mängelverfolgung erfolgen ebenfalls über das
PKMS.

Eine Verteilung der Ausführungspläne inkl. der M+W-Pläne
in Papierform an die ausführenden Firmen findet nicht statt.

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

OZ (Pos-Nr.)	Menge	ME	Einheitspreis in Euro	Gesamtbetrag in Euro
ORT: 111.04 T1 25-0026 Siko C Nord LB: 099 Sonstige Leistungen Titel : Sonstige Leistungen				

Ausführungspläne werden an die ausführenden Firmen ausschließlich elektronisch über den Planpool verteilt. Die vom AG erarbeiteten Vorgaben wie Verschlagwortung und Plancodierung sind einzuhalten.

1.4.1. 20

Projektkommunikationssystem (PKMS)

Aufwand für fortlaufende Einarbeitung und Betrieb der Projektkommunikationssystems über den Vertragszeitraum.

1 psch

Summe 1.4.1	Sonstige Leistungen	
-------------	---------------------	-------

Summe 1.4	099 Sonstige Leistungen	
-----------	-------------------------	-------

Summe 1	111.04 T1 25-0026 Siko C Nord	
---------	-------------------------------	-------

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Zusammenstellung der LV-Gruppen inkl. Nachl. OZ (LV-Gruppe)		Summe in Euro
1.1.1	Baustellenvorbereitung	
1.1	000 Baustelleneinrichtung	
1.2.1	Vorarbeiten	
1.2.2	Natursteinarbeiten	
1.2.3	Zubehör	
1.2	014 Natursteinarbeiten	
1.3.1	Stundenlohnarbeiten	
1.3	091 Stundenlohnarbeiten	
1.4.1	Sonstige Leistungen	
1.4	099 Sonstige Leistungen	

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Zusammenstellung der LV-Gruppen inkl. Nachl. OZ (LV-Gruppe)		Summe in Euro
1.1	000 Baustelleneinrichtung	
1.2	014 Natursteinarbeiten	
1.3	091 Stundenlohnarbeiten	
1.4	099 Sonstige Leistungen	
1	111.04 T1 25-0026 Siko C Nord	

AusschreibungsLV

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten

Zusammenstellung der LV-Gruppen inkl. Nachl. OZ (LV-Gruppe)	Summe in Euro
--	------------------

1	111.04 T1 25-0026 Siko C Nord	
---	-------------------------------	-------

<u>Angebotssumme netto</u>	
----------------------------	-------

<u>zuzügl. 19,00% MwSt.</u>	
-----------------------------	-------

<u>Angebotssumme brutto</u>	
-----------------------------	-------

Seiten: 1 - 32 Das Dokument enthält 36 Positionen, davon 36 im freien Text.

Flughafen München GmbH

Postfach 23 17 55

85326 München

Tel:

Fax:

Projekt: **05642**

Bieterangabenverzeichnis
über
ENTWURF / Natursteinarbeiten

LV-Nr. 2026-1004898_TNW

Bieterangabenverzeichnis

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten
OZ (Pos-Nr.)

1.1.1. 20

Abdeckarbeiten - Bodenschutz

Abdeckarbeiten zum Schutz von Teppich- Linoleum, Gummi- und Natursteinbodenbelägen vor Verschmutzung und Beschädigung mit 0,2 mm PE-Folie in B1-Qualität (schwerentflammbar), einschließlich Rückbau und Entsorgung des Abdeckmaterials nach Abschluss der Arbeiten.

Stöße sind mind. 10 cm zu überlappen und mit Klebeband abzukleben. Freie Enden der Abdeckungen sind ebenfalls zu sichern. (Klebeband)
Klebeband bei Rückbau rückstandslos entfernen.

Produkt:

.....
vom Bieter einzutragen

1.2.1. 60

Risse verharzen

Risse verharzen entlang der Fuge und alle 10 bis 20cm quer einschneiden. In die Quereinschnitte sind zur Sicherung gegen Höhenversatz Bewehrungsstähle einzulegen. Die Fugen sind bis zur Sättigung mit Kunstharz zu füllen. Anschließend ist die Fuge zur Haftverbesserung mit Quarzsand zu bestreuen.

Produkt:

.....
vom Bieter einzutragen

1.2.1. 70

Standfeste Bodenausgleichsmasse, 10 mm

Zementgebundene, polymermodifizierte standfeste Bodenausgleichsmasse für Schichtdicken von 1-50 mm, CT-C30-F7 nach EN 13813 als Höhenausgleich bzw. Auffüllung bei Fußabstreifervertiefung.
Schichtdicke ca. 10mm, EP inkl. Haftgrund.
Vorhandener Untergrund: Zementestrich

Bieterangabenverzeichnis

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten
OZ (Pos-Nr.)

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.1. 80

Grundieren Estrich

Grundierung auf bauseitigen Zement-Estrich. Grundieren des gereinigten und trockenen Untergrundes. Gleichmäßiger und vollflächiger Auftrag mit einer feinporigen Schaumstoffwalze oder mit einem Quast. Pfützenbildungen sind zu vermeiden. Grundierung vollständig durchtrocknen lassen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.1. 100

Estrichergänzungen bis 0,5 m²

Estrichergänzungen bis 0,5 m²
Liefern und fachgerecht einbringen einen Schnellestrichs.
h = bis zu ca. 60 mm
Belegereife nach 1 Tag.
Inkl. Reinigung des Untergrundes, abdecken der umliegenden Bauteile sowie sämtliche Vorbereitungsmaßnahmen sind in diese Position einzukalkulieren.

Einbaubereiche:

Türlaibungen, Estrichaussparungen bei Steigleitungen

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.2. 10

Eitzinger Granit hellgrau 42 x 42 x 2 cm

Liefern und fachgerecht einbauen von Natursteinbelag

Bieterangabenverzeichnis

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten
OZ (Pos-Nr.)

Eitzinger Granit, Format 42 cm x 42 cm x 2 cm

Farbe: hellgrau, mittelkörnige Struktur

Verlegung im Innenbereich auf vorhandenen Untergrund aus Zementestrich (Vorbehandlung siehe sep. Position) im Dünnbett spannungsfrei verlegen, inkl. Verfugung mit Fugenmörtel, zementhaltig.

Oberfläche: tellergestrahlt und gebürstet

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.2. 20

Sockelfliese Naturstein

Sockelfliesen, passend zu dem beschriebenen Natursteinbelag, im Dünnbett mit einem hydraulisch erhärtenden, flexiblen Dünnbettmörtel verlegen und mineralisch verfugen. Die Sockeloberkante darf nicht scharfkantig sein.

Höhe ca. 8 cm

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.2. 30

Zulage Epoxidharz Verfugung

Verfugung der vorgenannten Bodenfliesen bei erhöhter mechanischer und chemischer Beanspruchung mit Reaktionsharzfugenmörtel fachgerecht im Schlämm-/Spritzverfahren verfugen. Fugenmörtel entspricht R2Tgemäß DIN EN 12004. Rand-, Anschluss- und Bewegungsfugen sauber aussparen bzw. auskratzen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten
OZ (Pos-Nr.)

1.2.3. 20

Einbau von Zement-Schnellestrich im Gefälle

Zementestrich als Schnellzementestrich, schwimmend, auf bauseitig vorhandener Dämmschicht im Gefälle einbauen.

Ausführung: Abgestellte Estrichfläche (bis ca. 50 x 50 cm) im Bereich der Bodenabläufe. Die Bodenabläufe sind zu setzen (sep. Position) der Estrich wird bauseits durch das Gewerk Estricharbeiten ausreichend weit abgestellt.

Inkl. aller Materialien und Lieferungen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.3. 30

Bodenablauf eindichten nach DIN 18534

Zulage zu vor beschriebenem Bodenablauf für das eindichten. Nach Herstellervorschrift gesetzten, für Verbundabdichtung geeigneten Bodenablauf eindichten. Sehr emissionsarme (GEV Emicode EC 1 Plus) mit nicht feuchtigkeitsleitenden Fasern kaschierte Spezial-Dichtmanschette in das frische Abdichtungsmaterial einlegen und mit einer weiteren Lage der Abdichtung überspachteln.

Inkl kompletter Materiallieferung.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

Setzen Bodenablauf in sep. Position.

1.2.3. 40

Dauerelastische Fugen

Abdichten der fugen in Wand- und Bodenbelägen

Fugenbreite ca. 10 mm

Gesamtfugentiefe ca. 10 - 20 mm

Fugenvorbereitung und Hinterfüllung nach Vorschrift des Herstellers,

Fugendichtungsmasse dauerelastisch,

Bieterangabenverzeichnis

Auftraggeber : Flughafen München GmbH
Projekt : 05642
LV: 2026-1004 ENTWURF / Natursteinarbeiten
OZ (Pos-Nr.)

Basis Silikon,
Farbton lichtgrau oder nach Wahl des AG in RAL-
Standardfarbtönen.

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.3. 50

Belagsabschlussprofil V4A

Einbauen von Belagsabschluss- und Kantenschutzprofil
bei z. B. Belagswechsel, in Türleibungen, Dehnfugen etc.
Ausführung für Boden, aus Edelstahl. V4A, mit
trapezförmig gelochtem Befestigungsschenkel und einem
im 87°-Winkel anschließenden Abschlussschenkel mit
doppelt gefalzter Kopfausbildung.

Einzellängen ca. 1,00 m

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

1.2.3. 60

Dehnfugenprofil

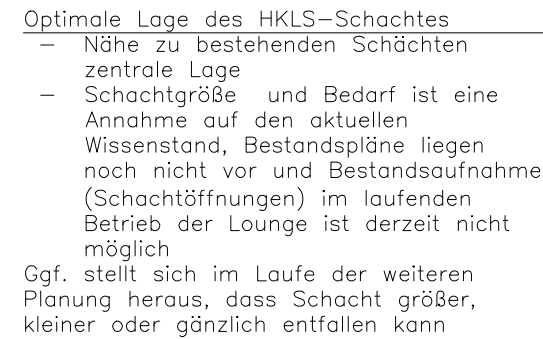
Dehnfugenprofil als Bautrennfugenprofil
Mit seitlich angeordneten Metallprofilen aus V4A Edelstahl
Mit trapezförmig gelochten Befestigungsschenkeln und
einer U-förmigen Profilkammer zur Aufnahme einer bis zu
20 mm breiten Bewegungszone aus thermoplastischem
Elastomermaterial und im Zuge der Fliesenverlegung unter
Beachtung der Herstellerangaben fachgerecht einbauen.
Profilhöhe gemäß der Fliesenstärke: 10 mm

Produkt:

.....

vom Bieter einzutragen

Seiten: 1 - 6 Das Dokument enthält 13 Positionen, davon 13 im freien Text.



Erläuterung Verschiebung Glasfassade:
Wenn statt Rolltore die zwei-flügeligen Türen verbaut werden, sollte aus Platzgründen die Glasfassade, wie im Plan dargestellt verschoben werden. Dies ist mit AV + FMG bereits abgestimmt.

 bestehende Schächte

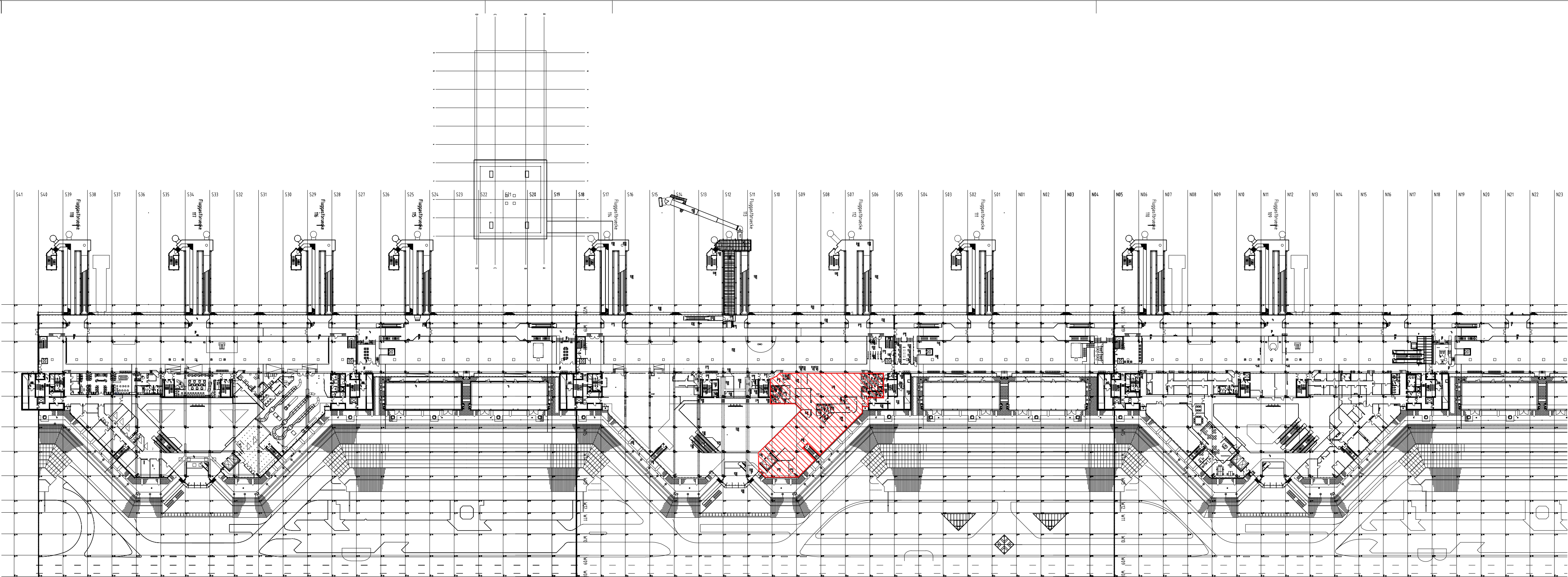
 ELT-Verteiler

 HKLS-Schacht

Optimale Lage des HKLS-Schachtes

- Nähe zu bestehenden Schächten, zentrale Lage
- Schachtgröße und Bedarf ist eine Annahme auf dem aktuellen Wissenstand, Bestandspläne liegen noch nicht vor und Bestandsaufnahme (Schachtöffnungen) im laufenden Betrieb der Lounge ist derzeit nicht möglich
- Ggf. stellt sich im Laufe der weiteren Planung heraus, dass Schacht größer, kleiner oder gänzlich entfallen

The architectural site plan shows the layout of the HAW Hamburg campus. A large, irregularly shaped building is highlighted in red, representing the new building. To its right is a long, rectangular building highlighted in grey, representing the existing building. The plan includes numerous smaller rooms, courtyards, and surrounding infrastructure, all labeled with numbers and letters. The red building is situated in the center-left of the plan, while the grey building is on the right. The surrounding area includes parking lots, roads, and other campus facilities.



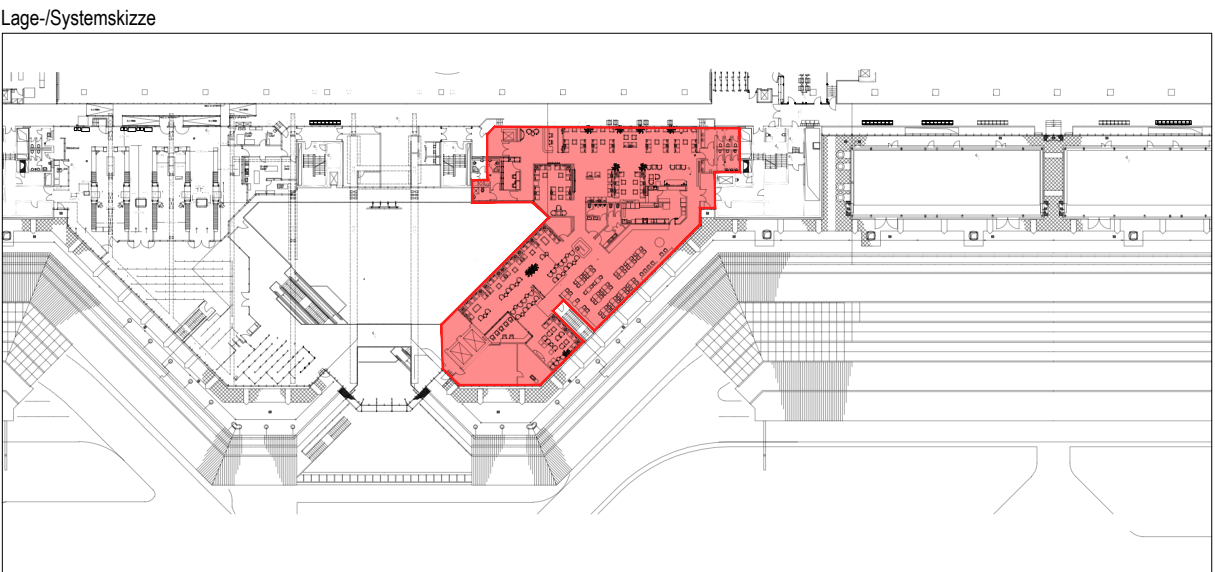
Planercode	300	111.04	05	LP	B1	3	0001	V00
Gewerk	Zone/Bauwerk	Ebene	Projektion	Baubeschnitt / Variante	Lph.	Md. Plan-Nr. / Blattschnitt-Nr.	Index	
Projektnummer	OBJ	32	Ansprechcode	Planart	Verfasserkurzname	Registriernummer	28.10.2025	
						Datum		

Aenderung	Name	Datum	Index
-----------	------	-------	-------

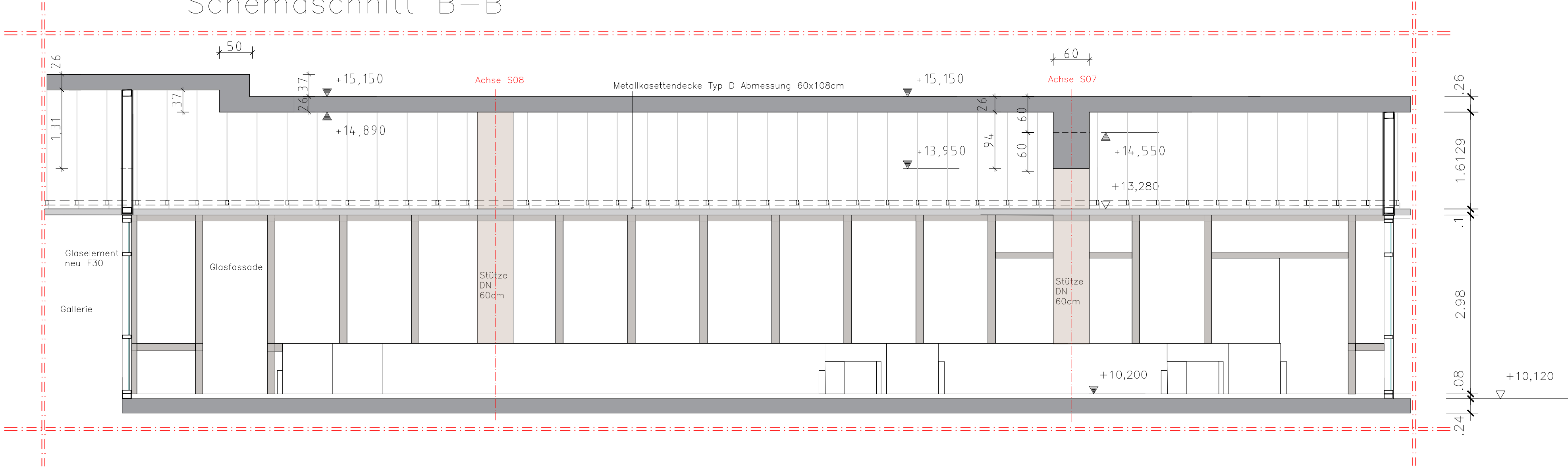
Projekt: 23-0113 SiKo-C neu
Zonen-/Bauwerksbez.: 111.04 Terminal 1 Modul C Ebene 05
Planinhalt: Lageplan

Projektion: Grundriss
Format: DIN A1
Maßstab: 1 : 100

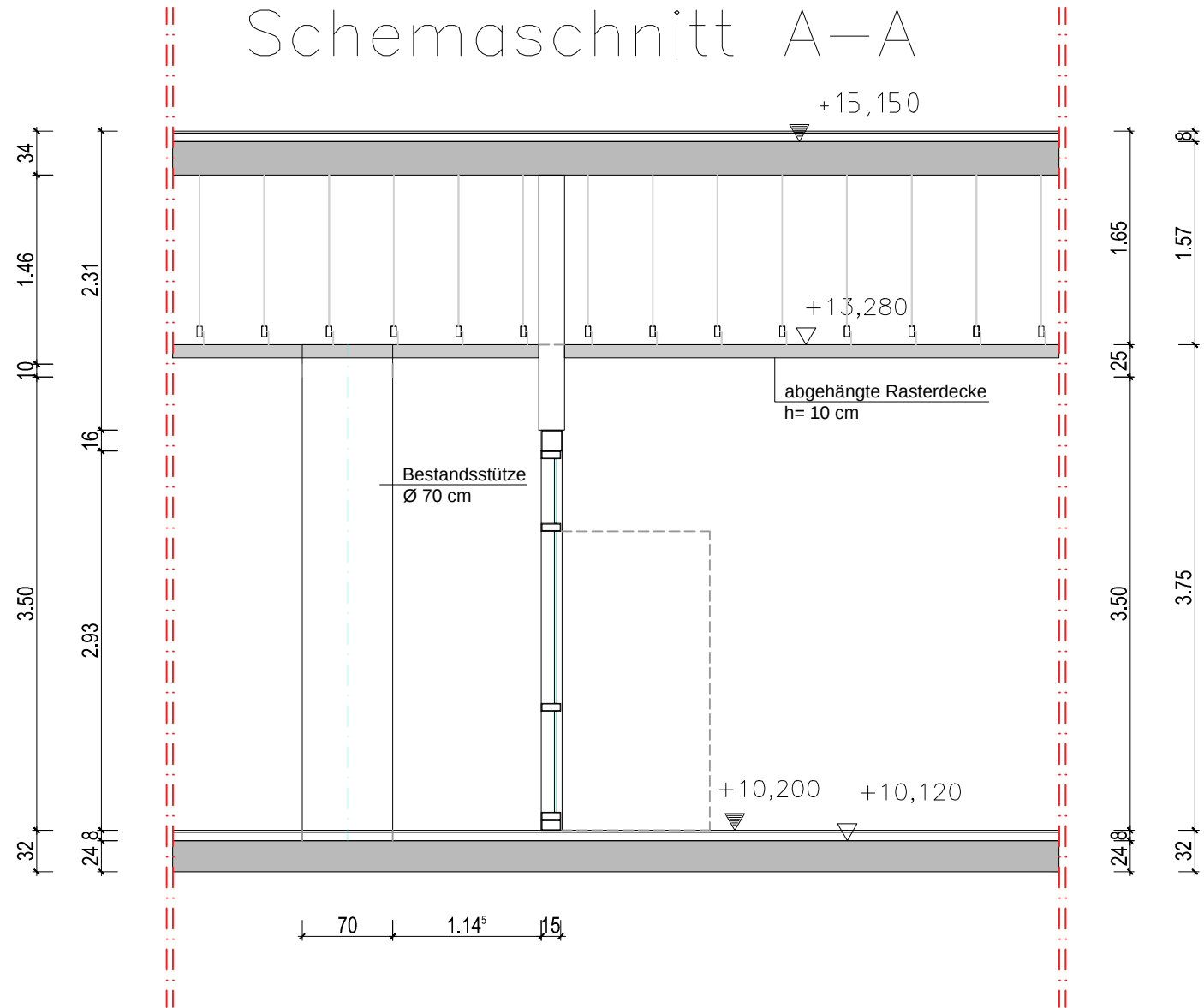
Verfasser:
gezeichnet:
geprüft:
freigegeben:



Schemaschnitt B–B



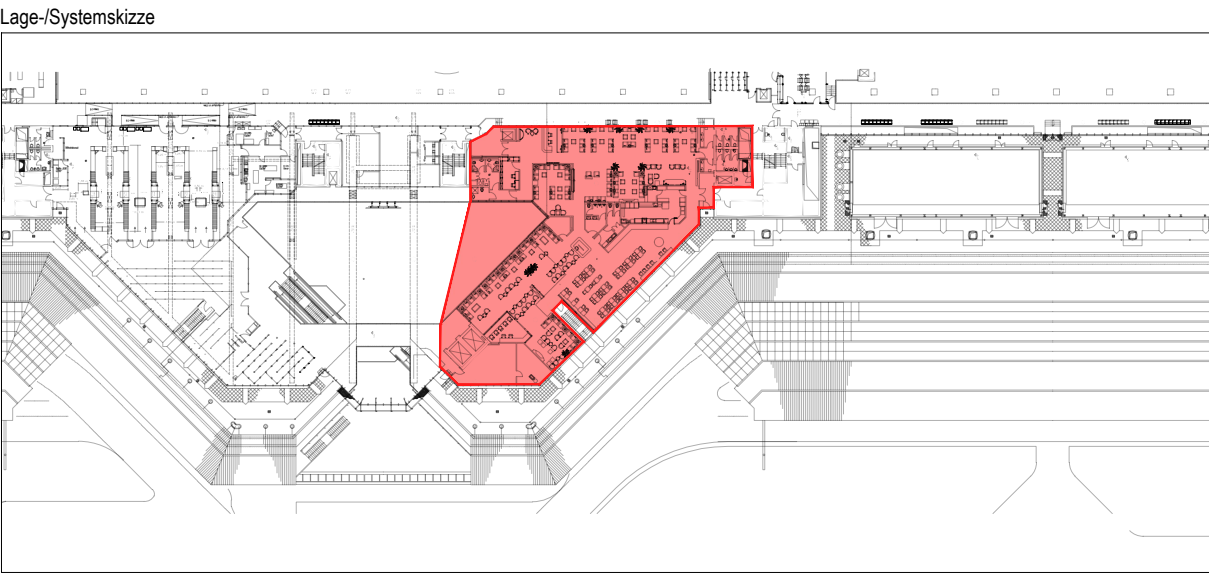
Schemaschnitt A–A



Planrcode	300	111.04	05	SC	B1	3	0004	000
Gewerk		Zone/Bauwerk	Ebene	Projektion	Bauabschnitt / Variante	Lph.	Mit. Plan-Nr. / Blattschnitt-Nr.	Index
Projektnummer		OBJ	32	Anspruchcode	Planart	Verfasserkurzname	Registriernummer	Datum
Änderung							Name	Datum

Projekt: 23-0113 SiKo-C neu
Zonen-/Bauwerksbez.: 111.04 Terminal 1 Modul C Ebene 05
Planinhalt: Schemaschnitte A-A und B-B

Projektion:	---	Format:	DIN A0
		Maßstab:	1 : 50
Verfasser:		gezeichnet:	
		geprüft:	
		freigegeben:	



Allgemein zu beachten:
Generalsanierung Treppen,
Rolltreppen und Lift ab 2025

- Fluchtrichtung
- notw. Treppenhaus / notw. Flur
- Baustellenzugang
- Gerüststellenzugang
- BE-Fläche
- 118 und 119 können offen bleiben
- Schließung 111 bis 117
- Monitore müssen weg
- Amadeus System Rückbau

	391	111.04	04	BE	B1	3	0005	V00
Planercod	Gewerk	Zonenbauwerk	Ebene	Projektion	Baubeschr./ varianter	Lph	Rel. Plan-Nr. / Bauplan-Nr.	Index
			OBJ	32				28.10.2025
Projektnummer			Ansprechcode	Planart	Verfasserkürzel	Registernummer	Datum	